Seit 1881

Deutsche Gerichtsvollzieher Zeitung

Zeitschrift für Vollstreckungs-, Zustellungs- und Kostenrecht

Organ des Deutschen Gerichtsvollzieherbundes (DGVB)

124. Jahrgang · September 2009

9|09

100 Jahre Deutscher Gerichtsvollzieher Bund

Von Obergerichtsvollzieher a. D. Theo Seip, Limburg/Lahn*)

Der Deutsche Gerichtsvollzieher Bund ist am 15. Januar dieses Jahres 100 Jahre alt geworden. Es ist ein guter Brauch, auch bei einem Verbandsjubiläum die Geschichte und das bisherige Wirken des Jubilars aufzuzeigen. Ich will versuchen, dies hier zu tun, natürlich im Zeitraffer, weil es sonst zu umfangreich würde.

Nachdem die Reichsjustizgesetze im Jahr 1879 in Kraft getreten waren, galten erstmals in ganz Deutschland für die Zwangsvollstreckung einheitliche Gesetzesbestimmungen. Dies nahmen zwei Berliner Juristen zum Anlass, zwei miteinander konkurrierende Fachzeitschriften zu gründen, die sich die Aufgabe stellten, Gerichtsentscheidungen, Verordnungen und Erlasse, aber auch Abhandlungen zu den einschlägigen Rechtsgebieten zu veröffentlichen. Sie betätigten sich durch entsprechende Beiträge gewissermaßen auch als Anwälte der Gerichtsvollzieher, die sie ja als Bezieher gewinnen wollten. Es ist davon auszugehen, dass sie dabei von Gerichtsvollziehern unterstützt wurden. Da § 154 des Gerichtsverfassungsgesetzes die Regelung der Dienst- und Geschäftsverhältnisse den Landesjustizverwaltungen überlassen hat, waren diese für lange Zeit unterschiedlich geregelt. Das Königreich Preußen als der bei Weitem größte Bundesstaat des Deutschen Reiches hatte jedoch Vorbildcharakter, was dazu führte, dass dessen Regelungen von den anderen Ländern später übernommen wurden. Deshalb stehen sie bei dieser Betrachtung im Vordergrund. Die Gerichtsvollzieher in Preußen hatten eigene Geschäftszimmer, beschäftigten Personal und erhielten als Vergütung die von ihnen vereinnahmten Gebühren. Ein Mindesteinkommen von 1 800 Mark pro Jahr, das auch pensionsfähig war, wurde ihnen allerdings garantiert. Der Gläubiger konnte sich innerhalb des Landgerichtsbezirks den Gerichtsvollzieher auswählen, den er mit der Vollstreckung beauftragen wollte. Die Gerichtsvollzieher konkurrierten miteinander und sahen zunächst offenbar noch keinen Anlass, eine berufsständische Vereinigung zu gründen.

Das änderte sich schlagartig, als Preußen im Jahr 1900 eine Systemumstellung vornahm, weil sich daraus eine völlig andere Interessenlage ergab. Ab 1. März 1900 waren die preußischen Gerichtsvollzieher jeweils nur noch in einem fest umrissenen Bezirk zuständig. Sie wurden nicht mehr durch Überlassung der von ihnen vereinnahmten Gebühren entlohnt, sondern erhielten fortan ein festes Gehalt und einen Anteil der von ihnen eingenommenen Gebühren sowie die vereinnahmten Auslagen. Damit mussten sie aber nicht nur ihren Lebensunterhalt, sondern auch ihre Büro- und Personalkosten bestreiten.

In der Folgezeit gründeten sich Gerichtsvollzieherverbände in allen Bundesstaaten; teilweise auf Landesebene, zum Teil auch vorerst nur in Landgerichts- und Oberlandesgerichtsbezirken. Die Verbände kümmerten sich nunmehr um Fragen der Besoldung, der Bürokostenabgeltung, der Ausbildung und der Gestaltung der Dienstvorschriften. Soweit die Gerichtsvollzieher der anderen Bundesstaaten im Amtssystem oder noch im freien System tätig waren, strebten sie weitgehend das preußische System mit Gehalt und festen Bezirken an.

Von der Gläubigerseite wurde die Abschaffung der freien Wählbarkeit heftig bekämpft, ganz besonders von der Anwaltschaft, die sich anlässlich des Anwaltstages in Danzig am 6. und 7. September 1901 mit dieser Frage ausführlich beschäftigte und sich gegen den Bezirksgerichtsvollzieher aus-

*) Es handelt sich hier um eine etwas ausführlichere, mit zusätzlichen Daten und Fußnoten versehene Fassung des Vortrages anlässlich des Festaktes „100 Jahre Deutscher Gerichtsvollzieher Bund“ am 8. Mai 2009 in Berlin.

sprach[1]). Die Vollversammlung des Deutschen Handelstages hat noch in ihrer Sitzung am 19. Februar 1906 in einer Petition an den Preußischen Landtag die Forderung erhoben, die freie Wählbarkeit wieder einzuführen[2]). Die Gerichtsvollzieher hingegen hatten hieran kein Interesse mehr[3]). Der preußische Gerichtsvollzieher-Verband hat sich zu der Petition des Deutschen Handelstages im Rahmen einer ausführlichen Denkschrift ablehnend geäußert[4]). Schon vor der Systemänderung wurde von Seiten der Gerichtsvollzieher wiederholt die Forderung nach einem festen Gehalt, zumindest aber nach einer Einschränkung der freien Wählbarkeit erhoben. Um eine ausgewogenere Verteilung der Aufträge und damit der Einnahmen zu erhalten, hatten sie auch vorgeschlagen, die Auswahlmöglichkeit auf den Amtsgerichtsbezirk oder auf neu zu bildende Amtsbezirke mit zwei bis drei Gerichtsvollziehern zu beschränken[5]).

Nachdem eine größere Anzahl von Gerichtsvollzieherverbänden entstanden war, wurde der Gedanke wach, diese in einem Dachverband zusammenzuschließen. Damit sollte die Möglichkeit geschaffen werden, die Interessen zu bündeln und einheitlich zu vertreten. Offensichtlich war die Zeit dafür reif. Die Menschen waren allgemein politisch stärker interessiert, was auch die Beteiligung an den Reichstagswahlen erkennen ließ. Es bildeten sich um die Jahrhundertwende Industrieverbände, Gewerkschaften, Kriegervereine, Beamtenverbände und viele andere mehr. Der Deutsche Richterbund und der Bund Deutscher Rechtspfleger sind zu dieser Zeit ebenfalls entstanden und mit dem Deutschen Gerichtsvollzieher Bund praktisch gleichaltrig.

Die Initiative zur Schaffung eines Gerichtsvollzieher-Bundesverbandes ergriff der Preußische Gerichtsvollzieherverband, dessen Verbandstag am 13. bis 15. August 1908 in Berlin den Gerichtsvollzieherverband Hamburg damit beauftragte, einen Aufruf zur Gründung eines Deutschen Gerichtsvollzieher Bundes zu starten. Der Aufruf erschien in der Deutschen Gerichtsvollzieher Zeitung vom 1. November 1908. Er wurde in den Folgeheften noch zweimal wiederholt und führte zu einer regen Teilnahme an der Gründungsversammlung in Frankfurt am Main.

Am 15. Januar 1909 versammelten sich in Frankfurt am Main die von rund 3 000 Gerichtsvollziehern entsandten Delegierten und gründeten den Deutschen Gerichtsvollzieher Bund[6]). In den ersten Bundesvorstand wurden gewählt:

Gerichtsvollzieher *Arens* (Düsseldorf) zum 1. Vorsitzenden;

Gerichtsvollzieher *Prössl* (Bayern) zum 2. Vorsitzenden;

Gerichtsvollzieher *Wenger* (Baden) zum 1. Schriftführer;

Gerichtsvollzieher *Trippen* (Elsaß-Lothringen) zum 2. Schriftführer;

Gerichtsvollzieher *Beul* (Preußen) zum 1. Kassierer;

Gerichtsvollzieher *Hemer* (Hessen) zum 2. Kassierer.

Geleitet wurde die Gründungsversammlung von Gerichtsvollzieher *Christian Koch*, Hamburg, der auch den ersten Aufruf zur Gründung unterzeichnet hatte.

Die Ziele des neu gegründeten Bundesverbandes lassen sich nach seinen Aktivitäten wie folgt definieren:

1. Einführung des in Preußen installierten Bezirksgerichtsvollziehers mit eigenem Geschäftszimmer in allen Bundesstaaten;
2. Fortentwicklung der Zwangsvollstreckung;
3. Verbesserung der Vor- und Ausbildung der Gerichtsvollzieher;
4. Ausreichende Bürokostenabgeltung;
5. Anpassung der Besoldung an den Amtsinhalt.

Vergleicht man diese Ziele mit denen, die der Deutsche Gerichtsvollzieher Bund heute in seiner Satzung festgeschrieben hat, so findet sich kaum ein Unterschied.

Hat der DGVB also bisher überhaupt nichts erreicht? Das kann man absolut nicht sagen!

Es wurden durchaus Erfolge und Fortschritte erzielt. Aber die Zeitumstände und damit die Lebenswirklichkeit ändern sich. Auch hier passt der Satz von *Charles Darwin*, „Nichts ist beständiger als der Wandel". Die Anpassung an die laufenden Veränderungen ist ein ständiger Prozess und es ist nicht zuletzt die Aufgabe einer Berufsvertretung, auf die notwendigen Änderungen hinzuweisen und auf diese hinzuwirken.

Aber zurück zum neu gegründeten DGVB.

Bereits im Herbst des Gründungsjahres findet die erste reguläre Bundestagung[7]) des DGVB statt. In dieser Versammlung legte der bei der Gründung gewählte 1. Vorsitzende *Arens* sein Amt bereits wieder nieder[8]). Darauf wurde der Gerichtsvollzieher *Christian Koch*, Hamburg, zum neuen 1. Vorsitzenden gewählt. In der gleichen Versammlung wurde beschlossen, die Gestaltung der Deutschen Gerichtsvollzieher Zeitung in die Hände von Gerichtsvollziehern zu legen. Es wurde ein Presseausschuss gewählt und Gerichtsvollzieher *Christian Koch*, Hamburg, zusätzlich zum Schriftleiter bestimmt[9]), der ab Januar 1910 auch die DGVZ gestaltete.

Bei *Christian Koch*, geboren am 10. Mai 1878 in Hamburg, der von 1909 bis 1920 in Doppelfunktion die Ämter des DGVB-Vorsitzenden und des DGVZ-Schriftleiters versah, handelte es sich um eine herausragende Persönlichkeit. Ich möchte es deshalb nicht versäumen, an dieser Stelle seine Biografie kurz zu schildern.

Seine erste Bekanntschaft mit dem Beruf des Gerichtsvollziehers machte *Christian Koch* als er mit 17 Jahren eine Tätigkeit als Tagschreiber im Gerichtsvollzieher-Amt Hamburg aufnahm, wo er einen Wochenlohn von 3,60 Mark erhielt. Wenn in die Woche ein Feiertag fiel, wurde der Lohn entsprechend gekürzt. Von 1899 bis 1901 absolvierte er seinen Militärdienst, von dem er als Unteroffizier der Reserve entlassen wurde. Danach bewarb er sich für den Gerichtsvollzieherdienst, den er als Schreiber kennengelernt hatte. Im Jahr 1903 legte *Christian Koch,* jetzt 25 Jahre alt, die Gerichtsvollzieherprüfung ab. Sehr bald schon ist er im Vorstand des in Hamburg gegründeten Gerichtsvollziehervereins. Als solcher setzte er sich besonders für die Bildung eines Bundesverbandes der Gerichtsvollzieher ein und wird bereits neun Monate nach

[1]) JW 1901, S. 685.
[2]) DGVZ 1907, S. 1.
[3]) DGVZ 1906, S. 221 und DGVZ 1986, S. 191.
[4]) DGVZ 1907, S. 1–7.
[5]) DGVZ 1888, S. 10–15; 1894, S. 83–84; 1898, S. 5–6.
[6]) DGVZ 1909, Nr. 3, Titelblatt.
[7]) Obwohl die jährlichen Versammlungen damals „Bundestag" genannt wurden, wird hier jeweils das Wort „Bundestagung" verwendet, da das Wort „Bundestag" heute anderweit besetzt ist.
[8]) DGVZ 1909, S. 236.
[9]) DGVZ 1909, S. 240.

dessen Gründung zum 1. Bundesvorsitzenden gewählt. *Christian Koch* war auch politisch stark engagiert. Er wurde im Jahr 1908 in die Hamburger Bürgerschaft gewählt und blieb durch mehrfache Wiederwahl deren Mitglied bis zum Jahr 1933. Auch bei den jährlich stattfindenden Versammlungen des Deutschen Gerichtsvollzieher Bundes wurde *Christian Koch* stets in seinem Amt als 1. Bundesvorsitzender bestätigt. Bei Ausbruch des Ersten Weltkrieges 1914 wurde er zum Heeresdienst einberufen und während des Krieges durch den 2. Vorsitzenden vertreten. Die Bundestagungen des DGVB fanden während des Krieges nicht statt. *Christian Koch* wurde nach dem Krieg bei der im September 1918 stattfindenden Bundestagung in Braunschweig erneut zum DGVB-Vorsitzenden wiedergewählt; ebenso von der Bundestagung im September 1919 in Stuttgart. Er war nicht nur im DGVB, sondern auch auf vielen anderen Feldern aktiv, insbesondere in der Deutschen Demokratischen Partei und bei der Gründung der Gewerkschaft der Bürobeamten in Hamburg. Im Jahr 1919 wurde er in die Deutsche Nationalversammlung berufen, die am 6. Februar 1919 zu ihrer konstituierenden Sitzung zusammentrat und am 31. Juli 1919 die Verfassung der Weimarer Republik verabschiedete. Am 29. September 1919 wurde *Christian Koch* zum Direktor des Gerichtsvollzieheramtes am Dammtorwall in Hamburg ernannt. Bei der Bundestagung des DGVB im Jahr 1920 stellte er sich für das Amt des 1. Bundesvorsitzenden nicht mehr zur Wahl, weil er durch sein Amt und seine politische Arbeit voll ausgelastet war. Er wurde aber von der Versammlung zum Ehrenvorsitzenden des DGVB ernannt. Noch im gleichen Jahr 1920 wurde *Christian Koch* Direktor der Hamburger Gefängnisse und später sogar Präsident des gemeinsamen Strafvollzugsamtes der Länder Braunschweig, Bremen, Lübeck und Oldenburg. Er hat sich 13 Jahre lang im Gefängniswesen mit Erfolg für den Resozialisierungsgedanken eingesetzt. Eine Justizvollzugsanstalt in Hamburg trägt heute seinen Namen; ebenso eine Straße in Hamburg. Der Volksmund nannte die von ihm seinerzeit verwaltete Anstalt wegen seiner sozialen Grundhaltung „Christianeum“. Bei der Machtübernahme durch die Nationalsozialisten 1933 wurde er aus seinem Amt entlassen. Er machte dabei Bekanntschaft mit der Gestapo und wurde für drei Wochen im KZ Fuhlsbüttel festgehalten.

Nach dem Zweiten Weltkrieg wurde *Christian Koch* sofort wieder politisch aktiv. Er wurde am 20. September 1945 Gründungsvorsitzender und danach 1. Vorsitzender der Partei Freier Demokraten in Hamburg, aus der sich ein halbes Jahr später die FDP bildete. 1946 wurde er zum 2. Bürgermeister im Senat *Max Brauer* gewählt. Seine Amtszeit als 2. Bürgermeister dauerte vom 19. November 1946 bis zum 18. Februar 1950. Gleichzeitig war er wieder Mitglied der Hamburger Bürgerschaft. Am 30. Oktober 1955 ist *Christian Koch* in Hamburg im Alter von 77 Jahren verstorben.

Das war ein umfassender Ausflug in die Lebensgeschichte eines sehr aktiven Mannes, der ein verdienter Kollege war. Er hat dem Deutschen Gerichtsvollzieher Bund Strukturen vermittelt, die bis heute wirksam geblieben sind und hat es verdient, dass man seiner gedenkt[10]).

[10]) Literatur zu *Christian Koch:* Deutsche Gerichtsvollzieher Zeitung 1908 bis 1920; Hamburgische Biografie, Personenlexikon von *Franklin Kopitzsch* und *Dirk Brietzke Christans*; *Uwe Schmidt*, Rechte, Pflichten, Allgemeinwohl, Hamburger Organisationen der Beamten und Staatsangestellten bis 1933, Bonn 1997; *Uwe Schmidt* und *Helmut Stubbe-da Luz*, Die Beamten und Gewerkschafter *Karl Raue*, *Carl Grevsmühl* und *Christian Koch*, Hamburgische Lebensbilder, herausgegeben vom Verein für Hamburgische Geschichte, Band 14.

Der Deutsche Gerichtsvollzieher Bund und seine Mitgliedsverbände vertraten die Interessen der Gerichtsvollzieher mit Geschick und Eifer. Aber wir wissen alle, nichts geht von jetzt auf gleich. Das war auch vor unserer Zeit so. Harmlosere Anliegen, die nichts kosteten, führten eher schon mal zum Erfolg. Das zeigt zum Beispiel die ins Anekdotische gehende Diskussion um die von den Gerichtsvollziehern in Preußen nach der GVO von 1879 zu tragende Uniform, die sie auf eigene Kosten zu beschaffen hatten. Zunächst hatten die damaligen Kollegen den Wunsch, diese etwas schmucker zu gestalten, weshalb ihnen aufgrund einer Petition vom 22. März 1883 gestattet wurde, die Uniform durch Achselstücke zu ergänzen. Fünf Jahre später wurde dann die Forderung erhoben, die Gerichtsvollzieher mit einem Degen auszustatten. Das allerdings führte zu einer lebhaften Diskussion innerhalb der Kollegenschaft. Während einige die Uniform durch den Degen ergänzt haben wollten, traten andere dafür ein, das Tragen der Uniform auf die Dienstmütze zu beschränken. Schließlich forderte ein Kollege, die Uniform völlig abzuschaffen und dafür eine Legitimationskarte einzuführen. Dieser Vorschlag fand lebhafte Zustimmung. Er führte im Jahre 1905 endlich zum Erfolg und befreite die Gerichtsvollzieher vom Tragen der mittlerweile verhassten Uniform. Damit waren nicht nur die Gerichtsvollzieher zufrieden, sondern auch die Schuldner, weil diese sich durch das Auftreten des uniformierten Beamten bloßgestellt fühlten. Eine Bestimmung, wie die des heutigen § 104 GVGA, wonach unnötiges Aufsehen zu vermeiden ist, kannte man damals wohl noch nicht. Auch Geschäftsleute, die keineswegs Schuldner waren, sahen es nicht gerne, wenn der uniformierte Gerichtsvollzieher bei ihnen einkehrte, um einzukaufen, weil sie sich dadurch diskriminiert fühlten.

An die Uniform der Gerichtsvollzieher knüpften sich noch andere Begebenheiten. Die damaligen Gerichtsvollzieher rekrutierten sich aus Militärabgängern und waren es aus ihrer Militärzeit gewohnt, beim Gruß nur kurz die Hand an die Mütze zu bewegen. Damit waren einige Vorgesetzte, denen die Gerichtsvollzieher begegneten, nicht einverstanden. Sie verlangten, dass die Mütze zum Gruß abgenommen wird. Die Frage wurde mehrfach in der Deutschen Gerichtsvollzieher Zeitung diskutiert, aber zu einer offiziellen Entscheidung ist es meines Wissens nicht gekommen. Die Sache hat sich durch die Abschaffung der Uniform erledigt.

In einer ähnlich gelagerten Frage wurde allerdings das Verwaltungsgericht angerufen. Es ging darum, ob ein Hauseigentümer eine Hausordnung erlassen kann, nach welcher nur Herrschaften den Vordereingang des Hauses benutzen dürfen und wollte damit auch uniformierten Beamten, die im Hause dienstlich zu tun hatten, grundsätzlich den Zutritt durch den Vordereingang verwehren. Das Oberverwaltungsgericht entschied, die vom Eigentümer erstellte Hausordnung könne nur für Privatpersonen, nicht aber für Beamte gelten, die im Hause dienstlich zu tun haben.

Mit einer mehrseitigen Petition hat sich der hessische Gerichtsvollzieherverband am 10. Oktober 1911 an die Großherzogliche Regierung in Darmstadt gewandt und darum gebeten, das in Preußen seit dem Jahr 1900 bestehende System des Bezirksgerichtsvollziehers mit Gehalt und Gebührenanteilen auch im Großherzogtum Hessen einzuführen. Die hessischen Gerichtsvollzieher waren Gebührenbeamte und konnten vom Gläubiger bei Auftragserteilung innerhalb des Landgerichtsbezirks ausgewählt werden. Der Petition wurde nicht stattgegeben. Die Regelung hatte Bestand bis zum Jahr 1938. Erst dann erhielten die dortigen Gerichtsvollzieher ein festes Gehalt und Gebührenanteile.

Im Jahre 1912 zählte der Deutsche Gerichtsvollzieher Bund bereits 28 Landes- und Bezirksverbände zu seinen Mitgliedern. Die Deutsche Gerichtsvollzieher Zeitung hat 1912 ein Verzeichnis veröffentlicht, aus dem die Verbände einschließlich Namen und Wohnorte ihrer Vorstände hervorgehen[11]).

Während des Ersten Weltkrieges war die Verbandsarbeit reduziert. Viele Gerichtsvollzieher waren Soldaten, viele davon sind gefallen. Die im Dienst befindlichen (älteren) Kollegen klagten über die eingetretene Teuerung und die unzureichende Abgeltung der Bürokosten[12]). Nur wenige Jahre nach Kriegsende musste der DGVB sich aber mit gravierenderen Fragen befassen. Es wurden Absichten laut, die Zwangsvollstreckung und die Rechtsstellung des Gerichtsvollziehers grundlegend zu verändern, wobei auch daran gedacht war, die Zwangsvollstreckung als Offizialverfahren zu gestalten und an Stelle des selbstständig tätigen Gerichtsvollziehers ein Vollstreckungsamt einzuführen[13]). Der DGVB, der nach dem Ausscheiden von *Christian Koch* jetzt durch den in der Bundestagung vom 23. bis 25. Juli 1920 in Gera gewählten Gerichtsvollzieher *Gamm*, Berlin-Neukölln, geführt wurde, trat diesen Bestrebungen mit überzeugenden Argumenten entgegen.

Der Zulassung weiblicher Gerichtsvollzieher, die nach dem Gesetz vom 11. Juli 1922 möglich war, stand der DGVB damals skeptisch gegenüber[14]). Es hat dann noch lange gedauert, bis dieser Weg von den Frauen tatsächlich beschritten wurde; heute stellen sie einen Anteil von 30 Prozent der vorhandenen Gerichtsvollzieher[15]).

Mit der großen Inflation der Jahre 1922/1923 hatten die Gerichtsvollzieher ebenso zu kämpfen, wie die Mehrzahl der Menschen in Deutschland. Bis sie ihre Gebührenanteile und Auslagen erhielten, war das Geld oft nichts mehr wert. Mit dem Gehalt war es nicht viel anders. Es erfolgten zahlreiche Verordnungen zur Anpassung der Gebühren an die Geldentwertung, die jedoch weitgehend überholt waren, ehe sie bekannt wurden.

Trotz Inflation fordert die Bundestagung des DGVB im Jahr 1923 die Ermächtigung, dem Schuldner im Vollstreckungsverfahren Teilzahlungen bewilligen zu können[16]). Eine Forderung, die noch oft wiederholt und eingehend begründet wurde[17]), aber erst in unserer Zeit zu einer Gesetzesänderung geführt hat.

Der DGVB hat auch zu dieser Zeit bereits die Auffassung vertreten, dass die Forderungspfändung auf den Gerichtsvollzieher übertragen werden solle, weil dadurch die Vollstreckung wesentlich beschleunigt werden könne[18]). Schließlich sah schon der Preußische Entwurf einer Prozessordnung von 1864 in den §§ 1073, 1074 die Zuständigkeit des Gerichtsvollziehers für die Forderungspfändung vor.

Nach der Währungsreform im Jahr 1924 war der Beamtenabbau ein großes Thema. Man stellte plötzlich fest, dass es 300 000 bis 400 000 Beamte zuviel gab, die abgebaut werden sollten. Eine große Verunsicherung bei vielen Beamten war die Folge.

Die am 15. November 1923 eingeführte Rentenmark, welche am 30. August 1924 durch die Reichsmark ersetzt wurde, brachte zwar stabiles Geld; für die Gerichtsvollzieher aber keine Besserung, vor allem nicht die gewünschte Anhebung der Besoldung. In dem Bericht über die Bundestagung des DGVB am 25. bis 28. Juni 1926 in Berlin ist zu lesen, dass bei diesbezüglichen Beratungen im Preußischen Landtag entsprechenden Forderungen entgegengehalten wurde, dem besonders verantwortungsvollen und schwierigen Dienst sei durch die Nebeneinnahmen Rechnung getragen[19]). Das scheint bis heute die vorherrschende Meinung zu sein, denn der Gerichtsvollzieher ist trotz zusätzlicher Ausbildung und Prüfung über die Besoldung des mittleren Justizdienstes nicht hinausgekommen.

Im Jahr 1928 tritt der DGVB dafür ein, die Dienstbezeichnung Gerichtsvollzieher in „Gerichtskommissar“ zu ändern. Diese Forderung wurde auch später noch wiederholt, schließlich aber wieder aufgegeben[20]).

Mit einer Eingabe an den Reichstag ist der DGVB 1928 für den Wegfall der Pfandsiegel eingetreten. Er wollte aber zumindest erreichen, dass sie an einer Stelle angelegt werden können, die nicht für jedermann sofort sichtbar ist, um eine unnötige Diffamierung des Schuldners zu vermeiden[21]). In der Schweiz und in anderen Ländern wird auch gepfändet, jedoch kein Pfandsiegel angelegt. In Deutschland ist es bis heute dabei geblieben.

Die Bundestagung des DGVB 1929 nimmt eingehend Stellung gegen die damals in Aussicht genommene Einführung des Amtssystems. Zugleich fordert sie, den Erlass von vorläufigen Zahlungsverboten durch den Gerichtsvollzieher zuzulassen, damit dieser ihm bekannt werdende Forderungen unverzüglich für den Gläubiger beschlagnahmen könne[22]). Dieser Forderung wurde erst 50 Jahre später, also in unserer Zeit, entsprochen[23]).

Im Jahr 1930 begrüßt das Preußische Justizministerium die verbesserte Ausstattung der Gerichtsvollzieherbüros und die fortschreitende Motorisierung der Gerichtsvollzieher, von denen bereits ein Drittel einen Kraftwagen oder ein Motorrad besitzt[24]).

Die Delegierten der Bundestagung 1931 geben die Forderung nach Änderung der Dienstbezeichnung in „Gerichtskommissar“ auf, verteidigten aber erneut das Geschäftszimmersystem mit festem Bezirk, dessen Einführung mittlerweile von allen Verbänden gefordert wurde, deren Mitglieder noch in anderen Systemen tätig waren. Bedroht war dieses System nicht nur durch die in Vorbereitung befindliche ZPO-Reform, sondern auch durch Kräfte, die für den Gläubiger immer noch die freie Gerichtsvollzieherauswahl forderten und ihre Forderung ständig in die Tagespresse lancierten. Ansonsten wurde verständlicherweise die im Krisenjahr 1931 vorhandene extrem hohe Geschäftsbelastung beklagt. Hinzu kamen Notverordnungen, die zu allgemein erfolgenden Gehaltskürzungen und bei den Gerichtsvollziehern zusätzlich zu Kürzungen der Gebührenanteile führten[25]).

---

11) DGVZ 1912, S. 84, 85.
12) DGVZ 1918, S. 2.
13) DGVZ 1922, S. 1–3 und 13–15.
14) DGVZ 1922, S. 174.
15) DGVZ 2008, S. 143.
16) DGVZ 1923, S. 260.
17) Z. B. in DGVZ 1928, S. 382.
18) DGVZ 1924, S. 97.
19) DGVZ 1926, S. 179.
20) DGVZ 1928, S. 221.
21) DGVZ 1928, S. 383.
22) DGVZ 1929, S. 283.
23) Durch Gesetz vom 1. Februar 1979 (BGBl. I S. 127) mit Wirkung vom 1. Juli 1979.
24) DGVZ 1930, S. 201.
25) DGVZ 1931, S. 261, 262.

Schließlich wurde im gleichen Jahr der ZPO-Entwurf von 1931 bekannt gemacht und erstmals in seinen wesentlichen Punkten dargestellt[26]). Der Entwurf sah eine Zusammenfassung aller Vollstreckungsmaßnahmen bei dem Vollstreckungsgericht sowie den Übergang vom Parteibetrieb zum Amtsbetrieb vor. Der Vollstreckungsantrag sollte vom Gläubiger beim Vollstreckungsgericht eingereicht werden, dem die Wahl der Vollstreckungsmaßnahmen obliegen sollte. Der Gerichtsvollzieher sollte nur nach Weisung des Vollstreckungsgerichts tätig werden bzw. den Schuldner aufsuchen.

Bei den Gerichtsvollziehern, die in dem Geschäftszimmersystem tätig waren, stieß der Entwurf auf Ablehnung. Sie hatten unter diesem Aspekt ihre Berufswahl getroffen und waren daran interessiert, auf dieser Basis ihren Beruf weiter auszuüben. Die Gerichtsvollzieher, die in einem Amtssystem arbeiteten, aber das Geschäftszimmersystem anstrebten, schlossen sich dem an.

Für den seit nunmehr 22 Jahren bestehenden Deutschen Gerichtsvollzieher Bund wurde die Abwehr des ZPO-Entwurfs 1931 geradezu zur Bewährungsprobe. Den damaligen Kollegen kann nur bescheinigt werden, dass sie dieser Aufgabe hervorragend gerecht geworden sind. Sie haben in Eingaben und Denkschriften sowie in Abhandlungen in der DGVZ mit allen Einzelheiten treffend dargestellt, welche Nachteile und Verzögerungen eintreten, wenn statt des unmittelbaren Kontakts mit dem örtlich zuständigen Gerichtsvollzieher ein Vollstreckungsamt dazwischen geschaltet wird und der Auftrag zunächst durch die Hände vieler Leute geht, die von dem betroffenen Schuldner keine unmittelbare Kenntnis haben.

Der ZPO-Entwurf mit den für die Gerichtsvollzieher nachteiligen Vorstellungen war für mehrere Jahre im DGVB das beherrschende Thema; auch in und nach dem Schicksalsjahr 1933.

Am 30. Januar 1933 wurde *Adolf Hitler* Reichskanzler und am 24. März 1933 wurde das Ermächtigungsgesetz vom Reichstag beschlossen, das am 1. April 1933 in Kraft trat.

Am 10. April 1933 legte der 1. Bundesvorsitzende des DGVB, Kollege *Gamm*, im Rahmen einer außerordentlichen Tagung des Deutschen Gerichtsvollzieher Bundes und des Landesverbandes Preußen infolge der veränderten Umstände sein Amt nieder. Sein langes und erfolgreiches Wirken wurde bei seiner Verabschiedung ausführlich gewürdigt[27]).

In einer weiteren außerordentlichen gemeinsamen Tagung des Bundesverbandes und des Landesverbandes Preußen, die am 20. Mai 1933 in Berlin stattfand, wurde der Vorsitzende des preußischen Verbandes, Kollege *Schneider,* zum 1. Bundesvorsitzenden „ernannt", mit der Maßgabe, dass er die weiteren Vorstandsmitglieder auswählen könne[28]). Damit folgte man dem „Führerprinzip". Ein Fachschaftsleiter der Justiz namens *Zick* nahm an der Versammlung teil und schwor diese in einer umfangreichen Ansprache auf den Nationalsozialismus ein[29]).

Im Jahr **1934** hätte der Deutsche Gerichtsvollzieher Bund sein **25**-jähriges Bestehen feiern können. Stattdessen erhielt er von den damaligen Machthabern die Anweisung, sich aufzulösen und innerhalb des Reichsbundes der Deutschen Beamten eine besondere Arbeitsgemeinschaft zu bilden. Die markige Bezeichnung „Deutsche Rechtsfront" sollte alle Beteiligten der Rechtspflege erfassen und im nationalsozialistischen Sinne ausrichten[30]).

Am 11. März 1934 hat der Deutsche Gerichtsvollzieher Bund in der Gaststätte „Zum alten Askanier" in Berlin, Anhalter Straße 14, im Rahmen einer außerordentlichen Bundestagung seine Auflösung beschlossen. Keineswegs begeistert, wie man den wehmütigen Ausführungen in dem hierüber erstatteten Bericht in der Deutschen Gerichtsvollzieher Zeitung entnehmen kann[31]). Auch die bestehenden Landes- und Bezirksverbände des DGVB lösten sich in der Folgezeit aus dem gleichen Grunde auf.

Die Deutsche Gerichtsvollzieher Zeitung durfte bestehen bleiben, stand aber unter Zensur des politisch geleiteten Zeitschriftenamtes der Deutschen Rechtsfront. Diesem mussten alle zum Druck vorgesehenen Artikel zunächst vorgelegt werden[32]). Das blieb auf den Inhalt der Zeitung nicht ohne Einfluss und eröffnete auch den Zugang für politisch motivierte Beiträge der Machthaber. Die reine Befassung mit der Materie des Vollstreckungsrechts und die insoweit vorgetragenen Stellungnahmen zu berufsständischen Fragen blieben aber ungeschoren, soweit das aus den tatsächlich veröffentlichten Beiträgen erkennbar ist.

1936 wurde die Ausbildungsordnung für Gerichtsvollzieher geändert. Der Gerichtsvollzieherdienst war nicht mehr den Militäranwärtern vorbehalten; Bewerber wurden danach nur noch aus dem mittleren Justizdienst rekrutiert[33]).

In den Jahren 1934 bis 1945 blieben die Vorstandsmitglieder des Deutschen Gerichtsvollzieher Bundes zum großen Teil aktiv und vertraten die Interessen ihrer Kollegen nunmehr innerhalb der neuen Arbeitsgemeinschaft[34]). Sie kämpften im Rahmen ihrer Möglichkeiten nach wie vor gegen den ZPO-Entwurf von 1931, der weiterhin diskutiert wurde.

Im August 1935 wurde ein Bericht der Akademie für Deutsches Recht veröffentlicht, der sich mit dem ZPO-Entwurf von 1931 auseinandersetzt[35]). Die Akademie kommt zu dem Resultat, dass der Entwurf in der Praxis nicht die Ergebnisse hervorbringen könne, die er verspreche, weil die Leitung der Vollstreckung anhand von Akten vom grünen Tisch aus, zwangsläufig zu Fehlschlägen führen müsse. Sie hält das System des Bezirksgerichtsvollziehers für wirkungsvoller. Das war eine wichtige Stimme, die letztlich dazu geführt haben dürfte, dass der Gesetzentwurf nicht weiterverfolgt worden ist.

Weitere Aktivitäten des auf politischen Druck aufgelösten Gerichtsvollzieher Bundes lassen sich für die Jahre 1934 bis einige Jahre nach Kriegsende naturgemäß nicht vermelden. Die Interessen der Gerichtsvollzieher wurden aber nach wie vor durch Beiträge in der DGVZ vertreten. Insbesondere die Ermächtigung zur Bewilligung von Teilzahlungen wurde immer wieder gefordert[36]). Der für den Berufsstand bedrohliche ZPO-Entwurf von 1931 wurde in der DGVZ nach einiger Zeit kaum noch thematisiert. Er wurde offenbar für tot erklärt,

26) DGVZ 1931, S. 321.
27) DGVZ 1933, S. 114.
28) DGVZ 1933, S. 174.
29) DGVZ 1933, S. 175 f.
30) DGVZ 1934, S. 161.
31) DGVZ 1934, S. 81.
32) DGVZ 1934, S. 15.
33) Zu Einzelheiten siehe *Seip*, DGVZ 1981, S. 2–4.
34) DGVZ 1935, S. 33–40.
35) Ein Nachdruck des Berichts findet sich in DGVZ 1935, S. 278–281.
36) DGVZ 1938, S. 369; 1939, S. 226; 1940, S. 41, 49.

nachdem die Akademie für Deutsches Recht dazu ablehnend Stellung genommen hatte, zumal in der Zwischenzeit zahlreiche zwangsvollstreckungsrechtliche Vorschriften erlassen wurden, die der Entwurf nicht vorsah.

Nach Kriegsende lag Deutschland in Trümmern, aber schon bald regte sich bei den damaligen Berufskollegen der Wunsch, den Deutschen Gerichtsvollzieher Bund zu neuem Leben zu erwecken. Die Initiative ging wiederum von Hamburg aus. Dort hatte sich bereits der Gerichtsvollzieher-Verein Hamburg gegründet. Unter der Führung seines Vorsitzenden *Willy Haagen* wurde im Jahr 1947 zunächst für die britische Besatzungszone eine Gründungsversammlung für einen neuen Dachverband einberufen. Dazu kamen insgesamt 60 Gerichtsvollzieher aus Köln, Düsseldorf, Hannover und Schleswig-Holstein nach Hamburg. Die Schirmherrschaft für die Gründungsversammlung hatte der frühere 1. Vorsitzende *Christian Koch* übernommen. Die erneute Gründung des Deutschen Gerichtsvollzieher Bundes wurde beschlossen und sein Initiator *Willy Haagen* aus Hamburg zum 1. Vorsitzenden gewählt[37]). In weiteren Versammlungen am 9. Oktober 1949 in Frankfurt und am 6. November 1949 in Koblenz wurde dann beschlossen, den in der britischen Zone bereits bestehenden Verband mit dem Berufsverband der Gerichtsvollzieher im Lande Hessen, dem Landesverband der Gerichtsvollzieher in Baden und der Gerichtsvollzieher-Vereinigung Württemberg-Hohenzollern zum **1. Januar 1950** zusammenzuschließen[38]).

Vom 18. bis 20. August 1950 findet in Frankfurt am Main eine Bundestagung des DGVB statt, an der nunmehr die Gerichtsvollzieherverbände aller westdeutschen Länder und Berlins teilnehmen; gewissermaßen also eine weitere Gründungsversammlung. Es war eine umfangreiche Tagung mit vielen Gästen, Grußworten und Redebeiträgen, so dass die ebenfalls wieder entstandene Deutsche Gerichtsvollzieher Zeitung für deren Wiedergabe 40 Seiten benötigte[39]).

Ein Einschluss der Kollegen in Ostdeutschland war nicht möglich und wäre wohl auch sinnlos gewesen.

Eines der vordringlichsten Ziele des DGVB bestand nach seiner Wiedergründung darin, in der Bundesrepublik Deutschland den Bezirksgerichtsvollzieher mit eigenem Geschäftszimmer zu etablieren, da in einigen Ländern noch immer das Amtssystem galt. Der erste Erfolg in dieser Richtung wurde in Hamburg erzielt. Dort wurde durch Gesetz vom 21. März 1951 das Amtssystem abgelöst und durch das System des Gerichtsvollziehers mit eigenem Geschäftszimmer ersetzt[40]).

Ab 1. Januar 1954 ist der Deutsche Gerichtsvollzieher Bund wieder Herausgeber der Deutschen Gerichtsvollzieher Zeitung, für die zunächst der amtierende Schriftleiter, Kollege *Ernst Kasischke*, Berlin-Neukölln, als Herausgeber fungierte[41]).

Die freie Wahl des Gerichtsvollziehers ist 1955 noch nicht vergessen. Rechtsanwalt *Kleybolte,* Hannover, bringt sie durch eine Abhandlung in NJW 1955, S. 1169, einer breiteren Öffentlichkeit in Erinnerung und stellt die Frage, ob ihr Wegfall rechtmäßig gewesen sei[42]).

Im Jahr 1956 erfährt der DGVB eine Erweiterung. Die vom 1. bis 3. September 1956 in Bingen durchgeführte Bundestagung des DGVB fasste den einstimmigen Beschluss, die Vereinigung der Gerichtsvollzieher des Saarlandes in den DGVB aufzunehmen[43]). Damit waren die Gerichtsvollzieher ihrer Zeit voraus, denn erst durch Gesetz vom 23. Dezember 1956 wurde das Saarland mit Wirkung zum 1. Januar 1957 in die damalige Bundesrepublik Deutschland eingegliedert. Die wirtschaftliche Eingliederung und die Einführung der D-Mark erfolgten erst am 6. Juli 1959.

Im September 1957 fand in Hamburg eine Bundestagung statt, an der auf Einladung erstmals Vertreter der im Jahre 1952 in Paris gegründeten Internationalen Vereinigung der Gerichtsvollzieher teilgenommen haben. Sie informierten die deutschen Kollegen über Arbeit und Ziele ihrer Vereinigung. Darauf beschlossen die Delegierten des DGVB einstimmig den Beitritt zu dieser Organisation[44]).

Die Bundestagung des DGVB im Jahr 1957 feierte zugleich das zehnjährige Bestehen des neuen Deutschen Gerichtsvollzieher Bundes, obwohl der DGVB bereits 1959 sein fünfzigjähriges Bestehen hätte feiern können. Bis dahin hatte man aber offensichtlich nicht an die Gründung von 1909 angeknüpft. Dasselbe ist aus dem Gedenken an das zwanzigjährige Bestehen im Jahre 1967 zu entnehmen[45]). Erst danach wurde der historischen Gründung von 1909 gedacht und die weitere Zeitrechnung daran orientiert.

Ab 1958 wird die Bundestagung in *Bundesvertretertag* umbenannt[46]).

Nachdem Gründung und Wiedergründung des DGVB in großen Zügen geschildert wurden, erfolgt die weitere Darstellung der wesentlichen Ereignisse in Kurzform, wobei auch einige Erfolge zu vermelden sind:

1959 Der Bundesvertretertag 1959 gab dem DGVB eine neue Satzung, die u. a. ein Arbeitsgremium einrichtet, das aus Vertretern der Landesverbände besteht und zweimal im Jahr zusammentritt[47]). Der Bundesvertretertag findet nach dieser und weiteren Satzungsänderungen zunächst nur noch alle zwei Jahre, ab 1965 alle drei Jahre und ab 1983 alle vier Jahre statt und bestimmt damit jeweils auch die Dauer der Wahlperiode des Bundesvorstandes.

1960 Auf Ersuchen des Bayerischen Landtags wurde durch Entschließung vom 5. September 1960 mit Wirkung ab 1. Januar 1961 für die Gerichtsvollzieher in Bayern das Geschäftszimmersystem eingeführt[48]). Die gegen den Beschluss des Bayerischen Landtages von *einem* Gerichtsvollzieher beim Bayerischen Verfassungsgericht erhobene Klage wurde durch Entscheidung vom 6. Juli 1961 abgewiesen[49]).

1961 In Baden-Württemberg wurde mit Wirkung vom 1. April 1961 im Oberlandesgerichtsbezirk Stuttgart und mit

37) Siehe *Willy Haagen*, DGVZ 1967, S. 49.

38) Westdeutsche Gerichtsvollzieher Zeitung 1949, S. 39.

39) DGVZ 1959, S. 121 f.

40) Ausführlich dargestellt durch Regierungsrat *Fünfstück*, Landesjustizverwaltung Hamburg in DGVZ 1952, S. 142–146.

41) DGVZ 1954, S. 47.

42) Die Abhandlung ist nachgedruckt in DGVZ 1956, S. 1–6.

43) DGVZ 1956, S. 157 und 189.

44) DGVZ 1957, S. 161; DGVZ 1958, S. 1.

45) DGVZ 1967, S. 49.

46) DGVZ 1958, S. 129.

47) DGVZ 1959, S. 178.

48) DGVZ 1962, S. 117.

49) DGVZ 1961, S. 118.

Wirkung vom 1. Januar 1962 im Oberlandesgerichtsbezirk Karlsruhe das System des Gerichtsvollziehers mit eigenem Geschäftszimmer eingeführt[50]). Damit war insoweit das Ziel des DGVB erreicht. Für die Gerichtsvollzieher galt in allen Ländern der Bundesrepublik Deutschland das System des Bezirksgerichtsvollziehers mit eigenem Geschäftszimmer.

1962 Der DGVB bildet eine Arbeitsgruppe, die Vorschläge zur Reform der Zwangsvollstreckung erarbeiten soll.

1964 Die 1962 gebildete Arbeitsgruppe legt die von ihr erarbeiteten Vorschläge zur Reform der Zivilgerichtsbarkeit vor[51]). Die Arbeit umfasst 48 Seiten. Ein Teil der Vorschläge ist vom Gesetzgeber aufgegriffen worden und hat inzwischen Eingang in die ZPO gefunden.

1965 Der Bundesvertretertag in Berlin würdigt das Erscheinen des 80. Jahrgangs der Deutschen Gerichtsvollzieher Zeitung[52]).

1967 Als herausragendes Ereignis des Jahres 1967 ist zu nennen, dass der Kongress der Internationalen Gerichtsvollzieher Union vom 15. bis 20. Mai 1967 auf deutschem Boden stattfand, nämlich in Bad Godesberg. Der bei dieser Tagung anwesende Justizminister des gastgebenden Landes Nordrhein-Westfalen, *Dr. Dr. Neuberger*, war von dem Auftreten und den Schilderungen der in einem freien System tätigen Kollegen aus unseren westlichen Nachbarländern so beeindruckt, dass er anschließend von seinem Ministerium einen Gesetzentwurf erstellen ließ, der zum Ziel hatte, den Status der deutschen Gerichtsvollzieher dem der Gerichtsvollzieher von Frankreich, Holland und Belgien anzugleichen. Der Gesetzentwurf ist nicht Gesetz geworden, weil die anderen Landesjustizverwaltungen sich für eine solche Systemänderung nicht begeistern konnten[53]).

1969 Zur Beschaffung der erforderlichen Vordrucke und Büromaterialien wird die Deutsche Gerichtsvollzieher-Genossenschaft eGmbH mit Sitz in Lippstadt gegründet[54]).

1970 Die 1968 vorgeschlagene vereinfachte Buchführung wird vom Hessischen Minister der Justiz zur Erprobung zugelassen[55]).

1971 Durch Änderung der Gerichtsvollzieher Geschäftsanweisung (§ 141) GVGA wird dem Gerichtsvollzieher gestattet, bei Zahlung angemessener Teilbeträge Versteigerungstermine zu verlegen[56]). Die Gerichtsvollzieher verfuhren in vielen Fällen auch vorher schon so, bei Geschäftsprüfungen wurde dies aber beanstandet.

1972 Die bis dahin höchst umständliche und zeitraubende Buchführung der Gerichtsvollzieher wird bundesweit vereinfacht. Die als überflüssig und lästig empfundene Doppelbuchung der Kosten im Dienstregister entfällt[57]).

1974 Das Besoldungsneuregelungsgesetz sieht für Gerichtsvollzieher die Besoldungsgruppen A8 und A9 vor. Damit halten die Gerichtsvollzieher trotz weiterer Ausbildung und Prüfung im Grundsatz jedoch nur Schritt mit dem mittleren Justizdienst, aus dem sie hervorgegangen sind. Die von ihnen absolvierte weitere Ausbildung und Prüfung wurden nicht honoriert. Eine leichte Verbesserung enthält allerdings der für sie günstigere Stellenkegel.

1975 Das Gerichtsvollzieherkostengesetz wird den veränderten Verhältnissen angepasst[58]). Die Vollstreckungsvergütung und die Bürokostenabgeltung erhalten durch § 49 BBesG eine neue Grundlage[59]).

1979 § 807 ZPO wird dahin geändert, dass Sachen, die der Pfändung nicht unterworfen sind, im Vermögensverzeichnis nicht mehr angegeben zu werden brauchen. Die Versteigerung gepfändeter Sachen kann auch an einem anderen Ort im Bezirk des Vollstreckungsgerichts erfolgen (§ 816 Abs. 2 ZPO). Durch § 845 Abs. 1 Satz 2 ZPO wird der Gerichtsvollzieher ermächtigt, eine Vorpfändung selbst anzufertigen, wenn der Gläubiger ihn dazu beauftragt. Der bis dahin gemäß § 911 ZPO vor jeder Verhaftung anzufordernde Haftkostenvorschuss entfällt[60]).

1980 Durch das Haushaltsstrukturgesetz vom 20. August 1980 wird die Möglichkeit eröffnet, den Beamten der Besoldungsgruppe A 9 (mittlerer Dienst) eine ruhegehaltsfähige Amtszulage von (damals) 249,45 DM zu gewähren.

1982 Der Internationale Kongress der UIHJ findet erneut in Deutschland statt. Tagungsort war Berlin[61]).

1985 Der DGVB würdigt das Erscheinen des 100. Jahrgangs der DGVZ[62]).

1986 Nach und nach kommen mit Genehmigung der Landesjustizverwaltungen in Gerichtsvollzieherbüros Computer mit speziellen Dienstprogrammen zum Einsatz. Der Bericht eines Anwenders zeigt die Tücken der Anfangszeit[63]).

1987 Der Bundesvertretertag 1987 in Konstanz bringt eine Änderung des § 154 GVG unter Einschluss der Ausbildung und der Systemfrage sowie die Änderung der Zivilprozessordnung in 8 Punkten in Vorschlag[64]). Den dort vorgeschlagenen ZPO-Änderungen wurde inzwischen weitgehend entsprochen.

1989 Am 21. April 1989 gedenkt der DGVB anlässlich einer Ländervertreterversammlung in Frankfurt am Main der Gründung des DGVB, die im Jahr 1909 in Frankfurt am Main stattfand[65]).

1990 Der DGVB begrüßt die Wiedervereinigung Deutschlands und unterstützt die Kollegen in den ostdeutschen Ländern bei der Gründung von Landesverbänden[66]). Diese schlossen sich dem DGVB ebenfalls an. Bald darauf waren im wiedervereinigten Deutschland erstmals die Gerichtsvollzieher aller Bundesländer im System des Bezirksgerichtsvollziehers mit eigenem Geschäfts-

50) DGVZ 1962, S. 179.
51) *Millack,* DGVZ 1965, S. 146.
52) DGVZ 1965, S. 162.
53) Ausführliche Darstellung: *Seip*, DGVZ 1997, S. 103.
54) DGVZ 1969, S. 176.
55) DGVZ 1970, S. 100.
56) DGVZ 1971, S. 65.
57) DGVZ 1972, S. 1.
58) DGVZ 1975, S. 131.
59) DGVZ 1975, S. 136.
60) DGVZ 1979, S. 33.
61) DGVZ 1982, S. 129.
62) DGVZ 1985, S. 1.
63) DGVZ 1990, S. 110.
64) DGVZ 1987, S. 132.
65) DGVZ 1989, S. 81.
66) DGVZ 1990, S. 145, 146.

zimmer tätig. Zahlreiche Gerichtsvollzieher aus Westdeutschland wurden in den ersten Jahren vorübergehend an Gerichte der neuen Bundesländer zur Aushilfe abgeordnet. Es fielen dort weitaus mehr Vollstreckungsaufträge an als erwartet. Die Gläubiger der in Ostdeutschland offenstehenden Forderungen saßen nämlich überwiegend im Westen und erhielten im Wege des Mahnverfahrens (§ 689 Abs. 2 ZPO) oder aufgrund einer Gerichtsstandsvereinbarung bei den Gerichten in Westdeutschland sehr bald einen vollstreckbaren Titel.

1991 Durch das Rechtspflegevereinfachungsgesetz vom 17. Dezember 1990 wurde mit Wirkung vom 1. April 1991 die Bestimmung des § 806 a neu in die ZPO eingefügt. Es handelt sich um eine langjährige Forderung des DGVB, die es dem Gerichtsvollzieher nunmehr erlaubt, den Schuldner auch nach seinem Arbeitgeber oder sonstigen Geldforderungen zu befragen. Auch dies geschah vielfach vorher schon, wurde aber bei Geschäftsprüfungen beanstandet.

1999 Durch Gesetz vom 17. Dezember 1997 (2. Zwangsvollstreckungsnovelle) wurde u. a. die Bewilligung von Teilzahlungen durch den Gerichtsvollzieher (§§ 806 b, 813 a ZPO) gesetzlich geregelt; die Verpflichtung zur Abgabe des Vermögensverzeichnisses auf zusätzliche Grundlagen gestellt (§ 807) und durch einen neuen Absatz 2 zu § 811 ZPO die Pfändung an sich unpfändbarer Sachen zugelassen, wenn sie für den Verkäufer wegen der Kaufpreisforderung erfolgt. Die anderweitige Verwertung und die Versteigerung an einem anderen Ort (§ 825 ZPO) kann nunmehr durch den Gerichtsvollzieher ohne Einschaltung des Vollstreckungsgerichts herbeigeführt werden. Die Erzwingung der Schuldnerauskunft gemäß § 836 ZPO nach erfolgter Forderungspfändung erfordert kein Klageverfahren mehr, sondern kann vom Gerichtsvollzieher im Wege des Offenbarungsverfahrens erzwungen werden. Das Offenbarungsverfahren nach §§ 899, 900 ZPO wird auf den Gerichtsvollzieher übertragen. Durch Einfügung des § 758 a in die ZPO wird der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 3. April 1979, wonach die Durchsuchung einer Wohnung – außer bei Gefahr im Verzug – nur auf Grund richterlicher Anordnung erfolgen darf, Rechnung getragen[67]).

2001 Am 1. Mai 2001 ist das neue Gerichtsvollzieherkostengesetz vom 19. April 2001 in Kraft getreten[68]). Es stellte die Gerichtsvollzieher nicht zufrieden. Was sie besonders störte, war die pauschale Berechnung des Wegegeldes nach Luftlinie. So dürfen z. B. innerhalb einer nach Luftlinie gemessenen Entfernung von 10 Kilometern pro Auftrag nur 2,50 Euro berechnet werden, obwohl die tatsächlich gefahrene Strecke mit Hin- und Rückweg 30 Km und mehr betragen kann; außerdem werden wegen eines Auftrages oft auch mehrere Wege erforderlich. Ein weiterer Stein des Anstoßes ist die Einführung von Festgebühren, die ohne Rücksicht auf die Höhe einer Forderung oder den Wert einer Sache zu berechnen sind. Pfändungen wegen 100 Euro kosten genauso viel wie Pfändungen wegen 100 000 Euro. Beide werden einheitlich mit einer Gebühr von 20 Euro abgegolten. Die zwangsweise Wegnahme eines Fahrrades wird genauso mit 20 Euro Gebühr belegt wie die weitaus mühevollere Wegnahme eines Lastzuges. Auf das Einkommen der Gerichtsvollzieher hat die Höhe der im Einzelfall zu erhebenden Gebühren zwar kaum Einfluss, aber es stört sie doch, dass ihre Arbeitskraft in vielen Fällen so billig „weiterverkauft" wird.

2002 Neue Aufgaben erhielten die Gerichtsvollzieher auch durch das Gewaltschutzgesetz vom 19. April 2001, das am 1. Januar 2002 in Kraft getreten ist[69]).

2003 Der Bundeskongress des DGVB, der am 15. und 16. Mai 2003 in Stuttgart stattfand, fasste den Beschluss, eine Systemänderung dahin vorzuschlagen, in Verbindung mit der Übertragung weiterer Aufgaben und unter Aufrechterhaltung fester Amtsbezirke den nur auf Gebühren angewiesenen Gerichtsvollzieher wieder einzuführen[70]). Darin wurde u. a. die Möglichkeit gesehen, den Gerichtsvollziehern ein an ihrem Amtsinhalt und ihrem Einsatz orientiertes Einkommen zukommen zu lassen, was offensichtlich innerhalb des Beamtengefüges nicht erreichbar ist, jedenfalls nicht erreicht wurde. Die ihnen zugedachte Beamtenlaufbahn wurde immer mehr als Sackgasse empfunden.

2008 Eine von der Justizministerkonferenz beauftragte Arbeitsgruppe hat einen Gesetzentwurf erstellt, der vorsieht, den Gerichtsvollzieher aus dem Beamtenstatus herauszunehmen und ihn sodann mit dem Amt des Gerichtsvollziehers zu beleihen. Der Entwurf wurde vom Bundesrat beim Deutschen Bundestag eingebracht und von diesem am 4. Dezember 2008 zur Beratung an die Ausschüsse überwiesen. Der Grundgedanke der von den Gerichtsvollziehern im Jahr 2003 vorgeschlagenen Systemänderung wird dabei zwar aufgegriffen, es werden jedoch keine neuen Aufgaben zusätzlich übertragen und es wird auch nicht der feste Amtsbezirk beibehalten. Vielmehr soll der Gläubiger sich den Gerichtsvollzieher jeweils selbst aussuchen können, so dass mehrere Gerichtsvollzieher gegen ein und denselben Schuldner vorgehen. Dieses Ergebnis wird von den Gerichtsvollziehern abgelehnt, denn die Erfahrungen, die vor 1900 schon gemacht wurden, sollten nicht noch einmal wiederholt werden. Nach allem, was zu erfahren ist, wird über den Entwurf in dieser Legislaturperiode nicht mehr entschieden.

Der Deutsche Gerichtsvollzieher Bund hatte in den 100 Jahren seines Bestehens insgesamt zwölf Erste Vorsitzende, deren Namen und Amtszeiten nachfolgend genannt werden:

Die Ersten Vorsitzenden des DGVB[71])

Januar 1909 bis September 1909	*Herr Arens* (Düsseldorf);
1909 bis 1920	*Christian Koch* (Hamburg);
1920 bis 1933	*Herr Gamm* (Berlin-Neukölln);
1933 bis 1934	*Herr Schneider* (Berlin);

67) Einzelheiten hierzu: *Seip*, DGVZ 1998, S. 1; *Roschka*, DGVZ 1998, S. 21.

68) DGVZ 2001, S. 17 und 40.

69) Siehe *Harnacke*, DGVZ 2002, S. 65.

70) Siehe *Blaskowitz*, DGVZ 2003, S. 110.

71) Berichte über die stattgefundenen Wahlen mit den Namen der weiteren Vorstandsmitglieder finden sich jeweils in der DGVZ des Jahres, in dem der Wechsel erfolgt ist.

1934 bis 1949	Wegen Auflösung und Nachkriegszeit war keine Verbandsarbeit des DGVB möglich;
1949 bis 1959	*Willy Haagen* (Hamburg);
1959 bis 1965	*Heinz Kersten* (Münster);
1965 bis 1971	*Arthur Baensch* (Hamburg);
1971 bis 1980	*Karl Baltin* (Düsseldorf);
1980 bis 1995	*Manfred Hanke* (Essen);
1995 bis 2003	*Eduard Beischall* (Wolfenbüttel);
2003 bis 2007	*Hans-Eckhard Gallo* (Simmern)[72];
2008 bis heute	*Walter Gietmann* (Krefeld)[73].

Der gegenwärtige Bundesvorstand des DGVB

Walter Gietmann (Krefeld) Bundesvorsitzender;

Karl-Heinz Brunner (Heidelberg) Stellv. Bundesvorsitzender;

Stephanie Steinmetz (Zinnowitz) Bundesgeschäftsführerin;

Peter Streich (Berlin-Gatow) Bundesschatzmeister.

[72] *Hans Eckhard Gallo* hat nach seiner im Juni 2007 (DGVZ 2007, S. 100 f.) erfolgten Wiederwahl sein Amt im November 2007 aus persönlichen Gründen niedergelegt. Durch einen außerordentlichen Bundesvertretertag, der am 23. Februar 2008 in Köln stattfand, wurde *Walter Gietmann* zum neuen 1. Vorsitzenden gewählt.

[73] DGVZ 2008, S. 48.

Ich komme nun zum Schluss dieses Rückblicks, der schon eher einem Geschäftsbericht über einen Zeitraum von 100 Jahren gleicht. Was in der Vergangenheit geschah und erreicht oder auch nicht erreicht wurde, das wissen wir.

Offen ist für den DGVB, wie auch für jeden Menschen, was die Zukunft bringt.

Zu den Aufgaben des Deutschen Gerichtsvollzieher Bundes gehört es weiterhin, darauf hinzuwirken, dass die Zwangsvollstreckung auch künftig in geordneten Bahnen verläuft, dass sie wirkungsvoll, aber auch menschlich ist und dass sie von Gerichtsvollziehern durchgeführt wird, die mit ihrer Berufswahl und den Bedingungen ihres Berufs zufrieden sein können.

Auch eine funktionierende Zwangsvollstreckung ist ein Standortfaktor für Deutschland.

Es haben sich in den vergangenen 100 Jahren immer Kollegen gefunden, die den DGVB zielorientiert, mit Besonnenheit und mit Erfolg geführt haben. Auch gegenwärtig haben wir in dem amtierenden Bundesvorstand ein Team, das in bewährter Tradition den Deutschen Gerichtsvollzieher Bund führt und dabei nicht nur die Interessen der Gerichtsvollzieher im Blick hat, sondern auch die der Gläubiger, der Schuldner und der Allgemeinheit. Zu wünschen ist, dass wir eines Tages ein einheitliches Recht nicht nur innerhalb Deutschlands, sondern in ganz Europa haben.

In diesem Sinne wünsche ich dem Deutschen Gerichtsvollzieher Bund für die weitere Arbeit ein fröhliches GLÜCK AUF!

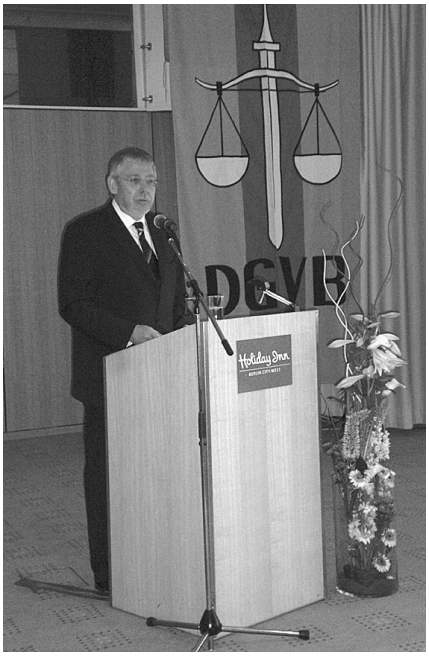

*Der Bundesvorsitzende des DGVB, **Walter Gietmann** bei seiner Festansprache*

100 Jahre DGVB – ein Festakt der Offenheit

Von Stefan Mroß, Gerichtsvollzieher in Bühl

*„Jubiläen sind Markierungssteine auf dem Weg zwischen Vergangenheit und Zukunft", leitete **Walter Gietmann**, Bundesvorsitzender des DGVB seinen Festvortrag am 8. Mai 2009 in Berlin ein.*

*Die Schirmherrschaft des Jubiläumsjahres übernahm die Bundesministerin der Justiz, **Brigitte Zypries**, die auf der Veranstaltung vom Parlamentarischen Staatssekretär **Alfred Hartenbach** vertreten wurde. Als Gäste im Holiday-Inn in Berlin-Siemensstadt begrüßte der Vorsitzende des Weiteren die rechtspolitischen Sprecher, von der CDU, **Dr. Jürgen Gehb**, von der FDP, **Mechthild Dyckmans** sowie von der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, **Jerzy Montag**.*

*Als Zuhörer erschienen vom BMJ Minsterialdirektorin **Marie Luise Graf-Schlicker**, Regierungsdirektor **Dr. Horst Heitland** und Ministerialrat **Klaus Otto**. Als Leiter der Staatssekretärarbeitsgruppe „Zwischenlösungen bis zur Umsetzung des Beleihungsmodells im Gerichtsvollzieherwesen" hörte Ministerialdirektor **Michael Steindorfner** vom Justizministerium Baden-Württemberg den Redebeiträgen aufmerksam zu. **Peter Heesen**, Vorsitzender des Deutschen Beamtenbundes, **Manfred Georg**, stellvertretender Vorsitzender des Bundes Deutscher Rechtspfleger und **Dagmar Breitwieser**, Vorstandsmitglied des Vereins der Rechtspfleger im Bundesdienst sowie **Elke Koch**, Vorsitzende der Deutschen Justizgewerkschaft nahmen für die verbundenen beamtenständischen Berufsorganisationen teil. Der internationale Gerichtsvollzieherverband UIHJ war durch seinen Vizepräsidenten **Leo Netten** mit einem Grußwort vertreten, begleitet vom Mitglied des UIHJ-Komitees **Marc Schmitz**. Die Bundesrechtsanwaltskammer entsandte Rechtsanwalt **Dr. Bernhard von Kiedrowski** als Teilnehmer. Interessierte Gesprächspartner der Feierlichkeiten waren auch **Wolfgang Spitz**, Präsident des Bundesverbandes Deutscher Inkassounternehmen und dessen Präsidiumsmitglied **Uwe Rühle**.*

***Walter Gietmann** wies in seiner Ansprache auf den weiterhin geltenden Beschluss des DGVB vom Sommer 2003 hin, der sich für die Einführung des Beleihungssystems zur Organisation des Gerichtsvollzieherwesens aussprach. Er lehnte aber den aktuell dem Deutschen Bundestag zur Beschlussfassung vorgelegten Gesetzentwurf zu dieser Sache mit deutlichen Worten ab, da er notwendige Bestandteile nicht enthalte. Mit Kritik begegnete er dem vorliegenden Bericht der Arbeitsgruppe „Zwischenlösungen" der Landesjustizstaatssekretäre, wobei er die Einführung eines Wettbewerbssystems unter den Gerichtsvollziehern, die derzeitige Ablehnung einer Übertragung der Forderungspfändung und die nicht vorgesehenen Änderungen zur Erhöhung des Ausbildungsniveaus anführte. Positiv würdigte er die Absicht, Leistungs-*

***Mechthild Dyckmans** von der FDP*

*anreize durch ein Vergütungsmodell und Erfolgsgebühren vorzusehen und von der Einführung eines Vollstreckungsamtes abzusehen. **Gietmann** betonte die Bereitschaft der Gerichtsvollzieher, alle sinnvollen Maßnahmen zu unterstützen, die zu einer echten Effizienzsteigerung der Zwangsvollstreckung führen, wozu auch die Einführung von e-Justiz gehöre. „Die Rolle des Gerichtsvollziehers hat sich hin zum Vermittler, weg von vielen Pfändungen entwickelt", so **Gietmann**, der auf die hohen Beitreibungserfolge mit diesem mediativen Ansatz hinwies. Die durch hohe Anforderungen immer komplexer werdenden Aufgaben könnten aber nur mit einer Fachhochschulausbildung, abgerundeten Aufgaben und einer Stärkung der Selbstständigkeit und Eigenverantwortlichkeit der Gerichtsvollzieher gestärkt werden.*

***Alfred Hartenbach** (BMJ) wies auf die Erfolge nach der Durchsetzung der 2. Zwangsvollstreckungsnovelle von 1997 hin, die insbesondere die gesetzliche Normierung der gütlichen Einigung und die Übertragung der Eidesstattlichen Versicherung zum 1. Januar 1999 zum Inhalt hatte. Hierdurch wäre die zügige Befriedigung der Gläubiger und die Wahrung des Schuldnerschutzes gleichermaßen befördert worden, nicht zuletzt mit der Legalisierung der Ratenzahlung. „Der Gerichtsvollzieher ist das menschliche Gesicht der Justiz", beschrieb er die Verbindung dieser Berufsgruppe zum Staat, um sogleich auf die Ablehnung des Ministeriums zum Beleihungssystem hinzuweisen.*

*Dem gegenüber ermunterte **Mechthild Dyckmans** (FDP) in ihrem Grußwort, an der Forderung nach einem beliehenen System festzuhalten. **Jerzy Montag** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) unterstrich stattdessen die Funktionsweise einer unabhängigen Justiz im demokratischen Rechtsstaat, die schlichten und entscheiden müsse und wandte sich entschieden gegen jegliche Form der Privatisierung. **Leo Netten** (UIHJ) verwies auf die positiven Erfahrungen der EU-Mitgliedstaaten, bei denen bereits 21 von 27 freiberufliche Systeme installiert hätten, die gleichfalls Gerechtigkeit und Vollziehung garantierten.*

*Ein Jubiläumsfestakt ohne Rückblick auf die Geschichte und das gemeinsame Schaffen im Berufsverband wäre undenkbar. **Eduard Beischall**, Ehrenvorsitzender des DGVB, verwies auf die Gemeinsamkeiten des deutschen Gerichtsvollziehers mit dem französischen Huissier und die Notwendigkeit, dessen Selbstständigkeit und Unabhängigkeit zu wahren und zu fördern. Als seinerzeitiger Verbandsvorsitzender hatte er an der 2. Zwangsvollstreckungsnovelle mitgewirkt und verwies auf die erfolgreiche Umsetzung dieses Reformvorhabens. Der Festvortrag von **Theo Seip** zur 100-jährigen Geschichte des DGVB ist in diesem Heft abgedruckt. Zum Thema „rechtspolitische Perspektiven der Zwangsvollstreckung" wird der Vortrag von **Prof. Burkhard Hess** zu einem späteren Zeitpunkt erscheinen. Umrahmt vom Modern Swing Trio aus Berlin blickt der DGVB zum Abschluss zuversichtlich in die Zukunft.*

*Aufmerksame Gäste – Vorne von rechts nach links: **Eduard Beischall, Michael Steindorfner, Jerzy Montag, Dr. Jürgen Gehb**; 2. Reihe rechts: **Theo Seip** Fotos: Stephanie Steinmetz*

RECHTSPRECHUNG

§ 89 Abs. 1 InsO

Gibt ein Insolvenzverwalter oder Treuhänder einen dem Schuldner gehörenden Gegenstand aus der Insolvenzmasse frei, unterliegt dieser als sonstiges Vermögen des Schuldners dem Vollstreckungsverbot des § 89 Abs. 1 InsO.*)

BGH, Beschl. v. 12. 2. 2009
– IX ZB 112/06 –

Gründe:

I.

Die Beteiligte zu 2 ist Miteigentümerin eines Grundstücks in Ilshofen, verbunden mit dem Sondereigentum an einer Wohnung und einem Tiefgaragenstellplatz. Über ihr Vermögen wurde am 8. März 2005 das (Verbraucher-)Insolvenzverfahren eröffnet. Der im Insolvenzverfahren ernannte Treuhänder erklärte mit Schreiben vom 11. Juli 2005 gegenüber der Beteiligten zu 2 die Freigabe der Wohnungseigentumsrechte aus der Insolvenzmasse. Die Beteiligte zu 1 ist Verwalterin der Eigentümergemeinschaft. Sie beantragte am 17. Oktober 2005 wegen titulierter Hausgeldrückstände aus dem Jahr 2004 die Anordnung der Zwangsverwaltung über das Wohnungseigentum der Beteiligten zu 2.

Der Antrag blieb beim Amtsgericht – Vollstreckungsgericht – und beim Beschwerdegericht ohne Erfolg. Beide Gerichte stellten sich auf den Standpunkt, dass die Zwangsvollstreckung nach § 89 Abs. 1 InsO unzulässig sei. Ein Recht auf abgesonderte Befriedigung lehnte das Beschwerdegericht, LG Heilbronn, dessen Entscheidung in Rpfleger 2006, S. 430 veröffentlicht ist, ab. Mit der zugelassenen Rechtsbeschwerde verfolgt die Beteiligte zu 1 ihr Begehren weiter.

*) amtlicher Leitsatz

II.

Die Rechtsbeschwerde ist nach § 574 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 ZPO statthaft und auch im Übrigen zulässig. Sie bleibt in der Sache jedoch ohne Erfolg.

Mit Recht haben die Vorinstanzen entschieden, dass der Antrag auf Anordnung der Zwangsverwaltung nach § 89 Abs. 1 InsO unzulässig ist. Nach dieser Norm sind Zwangsvollstreckungen für einzelne Insolvenzgläubiger während der Dauer des Insolvenzverfahrens weder in die Insolvenzmasse noch in das sonstige Vermögen des Schuldners zulässig.

1. Die von der Antragstellerin vertretene Wohnungseigentümergemeinschaft ist als Insolvenzgläubigerin (§ 38 InsO) vom Vollstreckungsverbot des § 89 InsO betroffen. Mit ihrem Antrag auf Anordnung der Zwangsverwaltung betreibt sie die Vollstreckung eines vor Eröffnung des Insolvenzverfahrens entstandenen und titulierten persönlichen Anspruchs. Sie wäre nur dann nicht als Insolvenzgläubigerin zu behandeln, wenn mit dem Antrag ein Absonderungsrecht verwertet werden sollte (MünchKomm-InsO/*Breuer*, 2. Aufl. § 89 Rdnr. 21; *Uhlenbruck*, InsO 12. Aufl. § 89 Rdnr. 11; HK-InsO/*Kayser*, 5. Aufl. § 89 Rdnr. 7). So liegt der Fall jedoch nicht. Ein Absonderungsrecht bestand zur Zeit der Eröffnung des Insolvenzverfahrens in Bezug auf die vollstreckten Forderungen nicht.

a) Die Antragstellerin betreibt die Vollstreckung in unbewegliches Vermögen der Schuldnerin. Gemäß § 49 InsO sind Gläubiger, denen ein Recht auf Befriedigung aus unbeweglichen Gegenständen zusteht, zur abgesonderten Befriedigung nach Maßgabe des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung berechtigt. Was ein Recht zur Befriedigung aus dem Grundstück gewährt, ist den §§ 10 ff., 155 ZVG zu entnehmen (MünchKomm-InsO/*Ganter*, 2. Aufl. § 49 Rdnr. 3). Danach kommen zunächst dingliche Rechte an einem Grundstück im Sinne von § 10 Abs. 1 Nr. 4 ZVG in Betracht. Hierzu gehören die Grundpfandrechte und Reallasten (§§ 1105, 1113, 1191, 1199 BGB). Kraft ihres gesetzlichen Inhalts verschaffen diese dinglichen Rechte ihrem Inhaber im Falle der Eröffnung des Insolvenzverfahrens ein Absonderungsrecht, ohne dass weitere Voraussetzungen erfüllt sein müssen. Inhaberin eines derartigen dinglichen Rechts ist die Eigentümergemeinschaft nicht.

b) Dem Antrag auf Anordnung der Zwangsverwaltung liegen vielmehr rückständige, vor Eröffnung des Insolvenzverfahrens fällig gewordene Hausgeldansprüche (§ 16 Abs. 2, § 28 Abs. 2 und 5 WEG) zugrunde. Dies sind persönliche Forderungen. Auch solche können zu einem Recht auf Befriedigung aus einem Grundstück führen (§ 155 Abs. 2 Satz 1, § 10 Abs. 1 Nr. 5 ZVG), jedoch erst ab dem Zeitpunkt, zu dem das Grundstück zugunsten des Gläubigers im Zwangsversteigerungs- oder Zwangsverwaltungsverfahren beschlagnahmt wird. Die Tatsache allein, dass ein persönlicher Gläubiger mit seinem Anspruch in die Rangklasse 5 des § 10 Abs. 1 ZVG eingeordnet ist, verschafft ihm noch kein Befriedigungsrecht aus dem Grundstück (MünchKomm-InsO/*Ganter*, a. a. O. Rdnr. 76; *Smid/Depré*, InsO 2. Aufl. § 49 Rdnr. 17). Ein Absonderungsrecht nach § 49 InsO besteht nur, wenn das Recht auf Befriedigung aus dem Grundstück zum Zeitpunkt der Eröffnung des Insolvenzverfahrens bereits entstanden war. Persönliche Gläubiger müssen daher bis zu diesem Zeitpunkt die Beschlagnahme des Grundstücks bewirkt haben, indem sie die Anordnung der Zwangsversteigerung bzw. Zwangsverwaltung selbst erwirkt haben (§§ 20, 146 Abs. 1 ZVG) oder einem laufenden Verfahren beigetreten sind (§§ 27, 151 Abs. 2 ZVG; vgl. MünchKomm-InsO/*Ganter*, a. a. O.). Daran fehlt es hier.

c) Ein Recht auf Befriedigung aus dem Grundstück kann schließlich auch in den Fällen des § 10 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 ZVG bestehen (MünchKomm-InsO/*Ganter*, a. a. O. Rdnr. 47 ff.; *Depré* a. a. O. Rdnr. 16: Absonderungsrecht aufgrund besonderer gesetzlicher Anordnung; vgl. auch *Prütting* in Kübler/Prütting/Bork, InsO § 49 Rdnr. 14; FK-InsO/Imberger, 5. Aufl. § 49 Rdnrn. 28–31). Ansprüche der Eigentümergemeinschaft auf Hausgeld fielen nach der bis zum 30. Juni 2007 geltenden Rechtslage jedoch nicht in diese Rangklassen. Erst seit der Neufassung des § 10 Abs. 1 Nr. 2 ZVG durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Wohnungseigentumsgesetzes und anderer Gesetze vom 26. März 2007 (BGBl. I S. 370) sind Ansprüche auf Hausgeld nach § 16 Abs. 2, § 28 Abs. 2 und 5 WEG bei der Vollstreckung in ein Wohneigentum nicht mehr der fünften, sondern der zweiten Rangklasse zugewiesen. Damit besteht für solche Ansprüche nunmehr ein Recht auf Befriedigung aus dem Grundstück, das im Insolvenzverfahren im Wege der abgesonderten Befriedigung verfolgt werden kann, ohne dass eine Beschlagnahme des Wohnungseigentums vor Insolvenzeröffnung vorausgesetzt wäre (*Hintzen*/Alff ZInsO 2008, 480, 483 f). Die neue Rechtslage gilt jedoch nur für Zwangsversteigerungs- und Zwangsverwaltungsverfahren, die ab Inkrafttreten der Neuregelung am 1. Juli 2007 anhängig werden (§ 62 Abs. 1 WEG). Rückstände von Ansprüchen der zweiten Rangklasse können nach § 10 Abs. 1 Nr. 2 ZVG in gewissem Umfang (aus dem Jahr der Beschlagnahme und den letzten zwei Jahren davor) in einem Zwangsversteigerungsverfahren, gemäß § 155 Abs. 2 Satz 2 ZVG aber nicht im Zwangsverwaltungsverfahren geltend gemacht werden. Ein Recht zur Befriedigung aus dem Grundstück im Wege der Zwangsverwaltung besteht daher auch nach neuem Recht für die von der Antragstellerin verfolgten Hausgeldrückstände nicht.

2. Das Wohnungseigentum der Beteiligten zu 2 fällt unter das Vollstreckungsverbot des § 89 Abs. 1 InsO. Das Verbot gilt für Zwangsvollstreckungen in die Insolvenzmasse und in das sonstige Vermögen des Schuldners. Nachdem der Treuhänder das Wohnungseigentum der Beteiligten zu 2 freigegeben hat, ist es aus der Insolvenzmasse ausgeschieden und in die Verwaltungs- und Verfügungsbefugnis der Schuldnerin zurückgelangt (vgl. zur Freigabe BGHZ 35, 180, 181; 148, 252, 258 f; 163, 32, 34 f; *Pape* ZInsO 2008, 465, 470 f). Es ist damit entgegen der Ansicht der Rechtsbeschwerde Teil des sonstigen Vermögens der Schuldnerin im Sinne von § 89 Abs. 1 InsO.

a) Der Wortlaut der Norm schränkt den Begriff des sonstigen Vermögens nicht ein. Freigegebene Gegenstände im Eigentum des Schuldners gehören begrifflich zweifelsfrei zu seinem sonstigen Vermögen.

b) Die Systematik der §§ 35 bis 37 InsO rechtfertigt keine andere Beurteilung. Diese Bestimmungen regeln, was zur Insolvenzmasse gehört. Sie beschreiben nicht abschließend, was – da nicht zur Insolvenzmasse gehörend – das sonstige Vermögen des Schuldners bildet. Als auf den Zeitpunkt der Eröffnung des Insolvenzverfahrens bezogene Regelung sagen sie nichts über die Zuordnung von Gegenständen aus, die wie im Falle der Freigabe zu einem späteren Zeitpunkt aus der Insolvenzmasse ausscheiden.

c) Auch die Entstehungsgeschichte des § 89 Abs. 1 InsO spricht nicht gegen eine Zuordnung freigegebener Gegenstände zum sonstigen Vermögen des Schuldners. Vorläufer von § 89 Abs. 1 InsO war § 14 Abs. 1 KO. Das bereits in dieser Norm enthaltene Verbot der Zwangsvollstreckung einzelner Konkursgläubiger auch in das nicht zur Konkursmasse gehörige, sonstige Vermögen des Schuldners sollte es dem Schuld-

ner ermöglichen, bereits während des Konkursverfahrens eine neue wirtschaftliche Existenz zu begründen (Motive II S. 51 f.; *Jaeger/Henckel*, KO 9. Aufl. § 14 Rdnr. 2). Diesem Gesichtspunkt kommt unter der Geltung der Insolvenzordnung, die anders als die Konkursordnung (§ 1 Abs. 1 KO) auch den Neuerwerb der Insolvenzmasse zuordnet (§ 35 Abs. 1 InsO), nur noch eine geringere Bedeutung zu. In Kenntnis dieses Umstands hat der Gesetzgeber das sonstige Vermögen des Schuldners auch in § 89 Abs. 1 InsO für die Dauer des Insolvenzverfahrens dem Zugriff der Insolvenzgläubiger entzogen (Begründung zum Regierungsentwurf einer Insolvenzordnung, Bundestagsdrucksache 12/2443, S. 137). Das geringere Gewicht des Zwecks, dem Schuldner durch den Schutz des sonstigen Vermögens einen Neuanfang zu ermöglichen, ist angesichts dieses gesetzgeberischen Willens kein Argument dafür, freigegebene Gegenstände vom Vollstreckungsverbot des § 89 Abs. 1 InsO auszunehmen.

d) Es ist daher in Rechtsprechung und Schrifttum fast einhellige Meinung, dass das Vollstreckungsverbot des § 89 Abs. 1 InsO auch für vom Insolvenzverwalter oder Treuhänder aus der Insolvenzmasse freigegebene Gegenstände gilt, weil sie zum sonstigen Vermögen des Schuldners gehören (BGHZ 166, 74, 83, Rdnr. 26; LG Berlin ZMR 2005, 910; OLG Hamm Rpfleger 1971, 109 [zu § 14 KO]; *Jaeger/Eckardt*, InsO § 89 Rdnr. 29 und 7; MünchKomm-InsO/*Breuer*, a. a. O. § 89 Rdnr. 18; HK-InsO/*Kayser*, a. a. O. § 89 Rdnr. 16; *Uhlenbruck*, a. a. O. § 89 Rdnr. 15; *Lüke* in Kübler/Prütting/Bork, InsO § 89 Rdnr. 14; HmbKomm-InsO/*Kuleisa* 2. Aufl. § 89 Rdnr. 9; *Gerhardt* in Gottwald, Insolvenzrechts-Handbuch 3. Aufl. § 33 Rdnr. 12; BK-InsO/*Blersch/v. Olshausen*, § 89 Rdnr. 12; Nerlich/Römermann/*Wittkowski*, InsO § 89 Rdnr. 4; a. A. *Schmidberger* Rpfleger 2006, 431 f.).

e) Die Unzulässigkeit des Antrags auf Anordnung der Zwangsverwaltung führt nicht zu einem für die Wohnungseigentümergemeinschaft unzumutbaren Ergebnis. Zum einen fallen etwaige Mieteinkünfte des Schuldners aus der freigegebenen Wohnung als Neuerwerb in die Masse. Zum anderen hat die Gläubigerin die Möglichkeit, sich einen Vollstreckungstitel bezüglich der in § 10 Abs. 1 Nr. 2 n. F., § 155 Abs. 2 Satz 2 ZVG aufgeführten Hausgeldansprüche zu verschaffen und gestützt auf diesen Titel die Zwangsverwaltung des Wohnungseigentums der Beteiligten zu 2 zu beantragen.

Anmerkung der Schriftleitung:

Zwar erstreckt sich der Sachverhalt auf die Geltendmachung einer Forderung im Wege der Zwangsverwaltung wegen Hausgeldrückständen vor dem 1. Juli 2007. Bedeutsam ist die Entscheidung jedoch gleichermaßen für bewegliche Gegenstände, die vom Insolvenzverwalter (oder Treuhänder) – aus welchen Gründen auch immer – aus der Masse freigegeben wurden. Auch diese Gegenstände unterliegen dem Vollstreckungsverbot, wenn es sich um eine Insolvenzforderung handelt. Das Verbot gilt nicht, wenn aus Neuverbindlichkeiten in einen freigegebenen Gegenstand vollstreckt werden soll.

§§ 807, 900 ZPO; § 185 o GVGA

1. **Der Schuldner ist gegebenenfalls auch zur mehrmaligen Nachbesserung einer Eidesstattlichen Versicherung verpflichtet.**
2. **Es kann unschädlich sein, wenn in der Ladung zur Abgabe der Eidesstattlichen Versicherung nicht auf das Nachbesserungsverfahren hingewiesen wurde.**
3. **Zur Zulässigkeit ergänzender Fragen des Gläubigers, die auf anfechtbare Rechtshandlungen des Schuldners zielen.**

LG Karlsruhe, Beschl. v. 12. 3. 2009
– 11 T 489/08 –

Aus den Gründen:

Die gegen den (Nachbesserungs-)Haftbefehl gemäß §§ 901, 793 ZPO statthafte und auch im Übrigen unbedenklich zulässige sofortige Beschwerde – die Beschwerdefrist (§ 569 Abs. 1 ZPO) wurde mangels der lediglich fakultativ vorgesehenen Zustellung des Haftbefehls (§ 901 Satz 3 ZPO) nicht in Gang gesetzt – ist unbegründet.

Das Amtsgericht hat gegen den Schuldner zu Recht Haft angeordnet, um die Abgabe der ergänzenden eidesstattlichen Versicherung zu erzwingen, weil der Schuldner in dem zur Nachbesserung der eidesstattlichen Versicherung bestimmten Termin am 8. November 2007 trotz ordnungsgemäßer Ladung ohne ausreichenden Grund nicht erschienen und er zur Ergänzung seiner bisher gemachten Angaben verpflichtet ist.

1. Die formellen Voraussetzungen für den Erlass des Haftbefehls liegen vor.

a) Soll – wie hier – die Offenbarungspflicht des Schuldners in einem Nachbesserungsverfahren erzwungen werden, wird das alte Verfahren fortgesetzt, weshalb es eines erneuten Nachweises der Voraussetzungen des § 807 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 ZPO nicht bedarf (Zöller/*Stöber*, ZPO, 27. Aufl., § 903 Rdnr. 16; Thomas/Putzo, ZPO, 28. Aufl., § 807 Rdnr. 31; MüKo/*Eickmann*, ZPO, 3. Aufl., § 903 Rdnr. 22).

b) Der Schuldner wurde zum Termin am 8. November 2007 ordnungsgemäß durch den Gerichtsvollzieher geladen. Allerdings trifft es zu, dass der Termin in der Ladung vom 18. Oktober 2007 allgemein als solcher zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung bezeichnet ist, während bei einem Nachbesserungsverfahren sowohl in der Ladung als auch im Haftbefehl hierauf hinzuweisen ist (vgl. Zöller/*Stöber*, § 901 Rdnr. 8). Dies ist im vorliegenden Fall allerdings unschädlich, denn der Vorladung waren Doppel des Antrags der Gläubigerin vom 15. Oktober 2007 beigefügt, denen der Schuldner unschwer den Gegenstand der verlangten eidesstattlichen Versicherung, nämlich der weiteren Ergänzung der am 8. August 2007 zum notariellen Schuldanerkenntnis vom 7. August 2000 abgegebenen Erklärung um die Beantwortung von sieben Fragen, entnehmen konnte. Tatsächlich hat er sich auch mit Schreiben an den Gerichtsvollzieher vom 26. Oktober 2007 und mit weiterem Schreiben an das Vollstreckungsgericht vom 21. November 2007 gegen die Stellung „immer neuer Fragen“ gewandt. Für den Schuldner war daher offensichtlich, dass ihm nicht eine neue vollständige eidesstattliche Versicherung abverlangt werden sollte.

c) Entsprechendes gilt auch, soweit der Schuldner eine Unklarheit aus dem Umstand herleiten will, dass als Vollstreckungstitel im Nachbesserungshaftbefehl lediglich der Kostenfestsetzungsbeschluss des Landgerichts Karlsruhe vom 24. Oktober 2006 angeführt ist, während die bisherigen Vollstreckungsmaßnahmen der Durchsetzung des Urteils des Landgerichts Karlsruhe vom 12. September 2006 und des Kostenfestsetzungsbeschlusses, beide zum Verfahren 2 O 63/06, dienten. Da sich das Nachbesserungsverfahren als Fortsetzung des alten Verfahrens darstellt, kommt es auf diese Ungenauigkeit nicht an. Auch insoweit gilt, insbesondere auch in Ansehung der ihm übersandten Doppel des Gläubigerantrags vom 15. Oktober 2007, dass der Schuldner nicht

im Unklaren über die vollstreckbaren Ansprüche, die Gegenstand der Vollstreckungsmaßnahmen und der Entscheidung des Gerichts waren, blieb.

2. Der Schuldner ist zur – erneuten – Nachbesserung seiner eidesstattlichen Versicherung auch verpflichtet.

a) Allerdings kann ein Schuldner die Verpflichtung zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung grundsätzlich wirksam nur durch Widerspruch im Termin bestreiten (statt vieler Zöller/*Stöber*, § 900 Rdnr. 22). Ist dies jedoch unterblieben und damit keine rechtskraftfähige Entscheidung über das Widerspruchsrecht ergangen, so kann der Schuldner auch außerhalb des Termins, und damit insbesondere auch im Rahmen der Haftbeschwerde noch alle Einwendungen gegen die Verpflichtung zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung vorbringen (OLG Frankfurt, NJW-RR 1988, 807; LG Saarbrücken, DGVZ 2004, 29; Zöller/*Stöber*, § 901 Rdnr. 14; Musielak/*Voit*, ZPO, 6. Aufl., § 901 Rdnr. 12).

So liegt es hier, denn über die Einwendungen, die der Schuldner der Verpflichtung zur ergänzenden eidesstattlichen Versicherung entgegengesetzt hat, ist noch nicht entschieden. Seine insoweit gegen die Anordnung der erneuten (richtig: ergänzenden) Abgabe der eidesstattlichen Versicherung am 8. November 2007 eingelegte Beschwerde hat das Vollstreckungsgericht mit Beschluss vom 27. November 2007 – 3 M 4193/07 – zutreffend als unzulässig zurückgewiesen. Eine materielle Entscheidung über die Einwendungen gegen die Verpflichtung zur Nachbesserung der bereits einmal ergänzten eidesstattlichen Versicherung liegt damit nicht vor.

b) Der Verpflichtung zur weiteren Ergänzung der Offenbarungsversicherung steht auch nicht bereits entgegen, dass diese bereits einmal nachgebessert worden war. Ob der Schuldner seine eidesstattliche Versicherung gegebenenfalls wiederholt nachbessern muss, bestimmt sich allein nach dem Umfang der sich aus § 807 ZPO ergebenden Auskunftspflicht und danach, inwieweit darüber bereits rechtskräftig entschieden ist (LG Kassel, Rpfleger 1991, 118; Zöller/*Stöber*, § 903 Rdnr. 16; Musielak/*Voit*, § 903 Rdnr. 8; MüKo/*Eickmann*, § 903 Rdnr. 26).

c) Der Schuldner ist seiner Auskunftspflicht mit der im Rahmen des ersten Nachbesserungsverfahrens 3 M 4193/07 am 8. August 2007 an Eides statt abgegebenen Erklärung, dem notariellen Schuldanerkenntnis vom 7. August 2000 liege ein fälliger Rückzahlungsanspruch aus einem Darlehensvertrag in Höhe von ca. 300 000 Euro vom 29. September 1994 zugrunde, noch nicht nachgekommen, weshalb er zur Beantwortung der im Nachbesserungshaftbefehl vom 13. Dezember 2007 angeführten fünf Fragen verpflichtet ist.

aa) Wiederholend zu den im Haftbefehl des Amtsgerichts vom 13. März 2007 – 3 M 4193/07 – und der Beschwerdeentscheidung vom 23. Mai 2007 – 11 T 178/07 – ausführlich dargelegten Grundlagen der Auskunftsverpflichtung des Schuldners, auf die verwiesen wird, ist lediglich zu bemerken, dass im vorliegenden Zusammenhang die Verschaffung und Vollziehung des Titels der Ehefrau des Schuldners gegen diesen als ein einheitlicher Zuwendungsvorgang im Sinne des § 3 Abs. 2 Satz 1 AnfG anzusehen sein dürfte (vgl. *Huber*, AnfG, 10. Aufl., § 3 Rdnr. 44).

bb) (1) Wie bereits erwähnt, bestimmt sich der Umfang der Auskunftsverpflichtung des Schuldners allein danach, welche Auskunft dem Gläubiger von Anfang an zugestanden hätte. Der Verfahrensgegenstand wird damit von § 807 ZPO beschrieben und beschränkt (LG Frankfurt/Oder, JurBüro 2004, 216, 217; LG Koblenz, DGVZ 2006, 59; MüKo/*Eickmann*, § 903 Rdnr. 27; *Goebel*, DGVZ 2001, 49). Ausgehend davon, dass die §§ 807, 899 ff. ZPO das Vollstreckungsinteresse des Gläubigers schützen, soll ihm daher Kenntnis von den Vermögensgegenständen des Schuldners gegeben werden, die möglicherweise dem Zugriff im Wege der Zwangsvollstreckung unterliegen (BGH NJW 2004, 1279, 1280). Ob ein abstrakt möglicher Zugriff letztlich auch konkret zur Befriedigung führen kann, ist jedoch nicht im Offenbarungsverfahren zu prüfen, zumal dafür dem Gerichtsvollzieher wie auch dem Vollstreckungsgericht die nötige Prüfungskompetenz fehlen dürfte (*Goebel*, DGVZ 2001, 49, 53). Allerdings muss der Schuldner nicht alles, woran der Gläubiger ein Interesse haben könnte, angeben, sondern nur das, was der Gläubiger wissen muss, um anhand des Vermögensverzeichnisses sofort die möglichen Maßnahmen zu seiner Befriedigung treffen zu können (BGH und LG Koblenz, jeweils a. a. O.). Dabei liegt es an dem Gläubiger, über den amtlichen Vordruck hinausgehend gezielte Fragen an den Schuldner zu stellen (LG Koblenz, a. a. O.). Diese Fragen müssen allerdings auf den konkreten Fall bezogen sein. Ergänzende Fragen sind nur dann zuzulassen, wenn sie nicht offensichtlich auf Ausforschung der allgemeinen Lebensverhältnisse des Schuldners angelegt sind, was jedenfalls dann nicht anzunehmen ist, wenn der Gläubiger darlegen kann, dass ihm eine Antwort des Schuldners eine weitere Vollstreckungsmöglichkeit eröffnen kann (LG Koblenz und *Goebel*, jeweils a. a. O.).

(2) Nach diesen Grundsätzen dienen die Fragen der Gläubigerin ihrem berechtigten Informationsbedürfnis. Die ergänzend abgegebene eidesstattliche Versicherung, dem Schuldanerkenntnis liege ein fälliger Rückzahlungsanspruch aus einem Darlehensvertrag in Höhe von ca. 300 000 Euro zugrunde, erlaubt für die Gläubigerin auch unter Berücksichtigung ihrer geringen Darlegungslast (vgl. dazu *Huber*, § 3 Rdnr. 62) noch nicht die Beurteilung, ob eine anfechtbare Rechtshandlung im Sinne der §§ 807 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 ZPO, Abs. 2 AnfG vorliegt und die Anfechtung gegen die Darlehensgeberin/Pfändungspfandgläubigerin, gegebenenfalls auch im Wege eines Anfechtungsprozesses, mit hinreichender Aussicht auf Erfolg geltend gemacht/betrieben werden kann. Insoweit liegt nicht der klassische Fall eines in den letzten zwei Jahren geschlossenen entgeltlichen Vertrags vor, sondern die mögliche Anfechtbarkeit folgt gerade daraus, dass die vom Gesetz mit besonderem Argwohn angesehenen, einander nahestehenden (*Huber*, § 3 Rdnr. 41) Vertragsschließenden aus noch nicht näher ersichtlichen Gründen einen Zahlungstitel geschaffen und einen vollstreckungsrechtlichen Zugriff darauf begründet haben, dessen gläubigerbenachteiligende Wirkung offensichtlich ist. Ob die Vollstreckungsmaßnahme der Pfändungspfandgläubigerin mit einem Gläubigerbenachteiligungsvorsatz des Schuldners, der seine Verpflichtung in notarieller Urkunde anerkannt hatte, korrespondiert, kann die Gläubigerin nur beurteilen, wenn sie die Hintergründe und näheren Umstände des zugrunde liegenden Darlehensvertrages kennt. Die zu den Bedingungen des Vertrages, zur Darlehenshingabe, der Fälligstellung des Darlehens, der Rückzahlung und der Sicherheiten durch den Schuldner gestellten Fragen der Gläubigerin sind geeignet, Aufschluss über die entscheidende Frage zu verschaffen, ob der Abgabe des notariellen Schuldanerkenntnisses und des Erlasses des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses ein bewusstes, die übrigen Gläubiger benachteiligendes Verhalten der Eheleute und damit des Schuldners mit einer nahestehenden Person (§§ 807 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 ZPO, 138 InsO) zugrunde liegt. Dies gilt umso mehr, als selbst die mit dürren Worten abgegebene

eidesstattliche Versicherung, dem notariellen Schuldanerkenntnis liege ein fälliger Rückzahlungsanspruch aus einem Darlehensvertrag in Höhe von ca. 300 000 Euro zugrunde, durch die Nennung des „ca.“-Betrages eine Zweifel weckende Unklarheit innewohnt.

§§ 807, 903 ZPO; § 185 n GVGA

Die Voraussetzungen für die wiederholte Abgabe der Eidesstattlichen Versicherung liegen vor, wenn der Schuldner zuvor eine Zeit lang in Haft war.

LG Heilbronn, Beschl. v. 30. 3. 2009
– 1 T 72/09 Ma –

Gründe:

Die Voraussetzungen für die wiederholte Abgabe der eidesstattlichen Versicherung gemäß § 903 ZPO liegen vor. Die Gläubigerin hat glaubhaft gemacht, dass ein bisher bestehendes Arbeitsverhältnis mit dem Schuldner aufgelöst worden ist. Denn der Schuldner war seit der letzten Abgabe der eidesstattlichen Versicherung am 10. April 2007 für eine Zeit lang in Haft. Nach der Haft hat er nach eigenen Angaben seine alte Arbeitsstelle wiederbekommen. Dies beinhaltet schon vom Wortlaut her, dass das Arbeitsverhältnis aufgrund der Haft aufgelöst worden war. Doch auch ohne die Heranziehung des vom Schuldner in seinem Widerspruch gewählten Wortlauts ist die Beendigung des Arbeitsverhältnisses glaubhaft gemacht. Denn aufgrund der Haft war der Schuldner nicht in der Lage, seinen arbeitsvertraglichen Verpflichtungen nachzukommen. Es ist daher überwiegend wahrscheinlich, dass der Arbeitgeber das Arbeitsverhältnis gekündigt hat. Dies genügt den Anforderungen der Glaubhaftmachung. Der Schuldner hat auf einen entsprechenden Hinweis der Einzelrichterin auch nichts anderes vorgetragen, um den glaubhaften Vortrag der Gläubigerin zu entkräften. Darauf, dass sich beim Schuldner im Ergebnis im Hinblick auf den Arbeitgeber nichts geändert haben mag, kommt es für die Zulässigkeit des Antrags nicht an. Dies ist vielmehr im Rahmen der eidesstattlichen Versicherung festzustellen.

§§ 807, 903 ZPO; § 185 n GVGA

Der Schuldner ist zur erneuten Abgabe der Eidesstattlichen Versicherung nicht verpflichtet, wenn der Schuldner 51 Jahre alt ist, zuvor arbeitslos war und keine geänderten konkreten Umstände glaubhaft gemacht werden.

LG Saarbrücken, Beschl. v. 17. 3. 2009
– 5 T 93/09 –

Gründe:

A.

Die Zwangsvollstreckung der Gläubigerin gegen den Schuldner aus der Urkunde des Notars vom 6. April 2001 hinsichtlich einer Forderung in Höhe von 64 026,73 Euro nebst Zinsen war bislang erfolglos.

Der am 23. Juli 2008 von der Gläubigerin mit der Zwangsvollstreckung beauftragte Gerichtsvollzieher hat die Abnahme der eidesstattlichen Versicherung gemäß §§ 903 ZPO mit dem Hinweis verweigert, der Schuldner habe erst am 29. September 2006 vor dem Amtsgericht Saarlouis die eidesstattliche Versicherung abgegeben.

Die Gläubigerin hat gegen die Weigerung des Gerichtsvollziehers, die eidesstattliche Versicherung abzunehmen, Vollstreckungserinnerung eingelegt und vertritt die Auffassung, der Schuldner sei zur erneuten eidesstattlichen Versicherung verpflichtet.

Die Gläubigerin trägt vor, der Schuldner sei 51 Jahre alt, er habe eine Lehre als technischer Zeichner absolviert und er sei zwei Kindern unterhaltspflichtig. Ihm habe zum Zeitpunkt der Abgabe der eidesstattlichen Versicherung am 29. September 2006 lediglich Arbeitslosengeld in Höhe von 740 Euro monatlich zur Verfügung gestanden. Nach der Lebenserfahrung sei zu erwarten, dass ein arbeitswilliger 51-jähriger Mann in einem Zeitraum von zwei Jahren einen Arbeitsplatz finde, zumal die Arbeitslosigkeit in Deutschland derzeit stetig sinke.

Das Amtsgericht hat die Vollstreckungserinnerung durch den angefochtenen Beschluss vom 1. Dezember 2008 zurückgewiesen und ausgeführt, das Vorbringen der Gläubigerin sei zu allgemein und pauschal gehalten, um im konkreten Fall eine Verpflichtung zur vorzeitigen Abgabe der eidesstattlichen Versicherung zu begründen.

Der zuständige Gerichtsvollzieher habe zu Recht darauf hingewiesen, dass Arbeitnehmer in diesem Alter nur schwer vermittelbar seien und dass Schuldner in entsprechender persönlicher Lage (geschieden und gegenüber Ehefrau und Kindern unterhaltspflichtig) gerade vermeiden wollten, dass durch die Arbeitsaufnahme Lohn abgeführt werde, da der Arbeitsverdienst dann geringer sei als die staatliche Unterstützung.

Gegen diesen am 19. Dezember 2008 zugestellten Beschluss hat die Gläubigerin am 2. Januar 2009 sofortige Beschwerde eingelegt. Sie ist der Ansicht, es genüge, wenn glaubhaft gemacht sei, dass nach der Lebenserfahrung unter Berücksichtigung des Alters, der Berufsausbildung und der Arbeitsfähigkeit sowie der allgemeinen wirtschaftlichen Lage ein arbeitswilliger Schuldner wieder einen Arbeitsplatz habe finden können.

Der zuständige Gerichtsvollzieher trägt vor, es habe sich in einem im Jahr 2009 durchgeführten Vollstreckungsverfahren ergeben, dass der Schuldner weiterhin nicht in Arbeit sei.

Das Amtsgericht hatte der sofortigen Beschwerde nicht abgeholfen und diese der erkennenden Kammer zur Entscheidung vorgelegt.

B.

I. Die gemäß § 793 ZPO zulässige sofortige Beschwerde der Gläubigerin ist nicht begründet und war deshalb zurückzuweisen.

II. Das Amtsgericht ist zu Recht und mit zutreffender Begründung davon ausgegangen, dass die Voraussetzungen für die vorzeitige wiederholte eidesstattliche Versicherung nicht gegeben sind.

1. Nach § 903 Satz 1 ZPO ist ein Schuldner in den ersten drei Jahren nach Abgabe der eidesstattlichen Versicherung zur nochmaligen eidesstattlichen Versicherung einem Gläubiger gegenüber nur verpflichtet, wenn glaubhaft gemacht wird, dass der Schuldner später Vermögen erworben hat oder dass ein bisher bestehendes Arbeitsverhältnis mit dem Schuldner aufgelöst ist. Der Auflösung des Arbeitsverhältnisses stellt die Rechtsprechung die Fälle gleich, in denen der Gläubiger daran interessiert ist, die neue Erwerbsquelle des Schuldners in Erfahrung zu bringen. Das kann im Einzelfall auch dann an-

zunehmen sein, wenn der Schuldner im Zeitpunkt der Abgabe der vorangegangenen eidesstattlichen Versicherung arbeitslos war (OLG Karlsruhe v. 16. 12. 1991 – 3 W 88/91 – juris – DGVZ 1992, S. 27).

2. Hintergrund der Ausnahmeregelung des § 903 ZPO ist die auf der allgemeinen Lebenserfahrung beruhende Annahme, dass derjenige, dessen bisheriges Arbeitsverhältnis aufgelöst worden ist, wieder eine neue Arbeit annimmt und damit neues pfändbares Vermögen erwirbt (vgl. BGH 1. Zivilsenat, Beschl. v. 16. 11. 2006 – Az.: I ZB 5/05, zitiert nach juris Rdnr. 9 m. w. N. = NJW-RR 2007, S. 1007). Soweit der Gläubiger über die gesetzlich genannten Ausnahmefälle hinaus die vorzeitige Abgabe der eidesstattlichen Versicherung begehrt, muss er die Voraussetzungen, die einen vergleichbaren Rückschluss zulassen, genau wie bei den gesetzlich normierten Ausnahmen glaubhaft machen. Dabei dürfen die Anforderungen an die Glaubhaftmachung im Rahmen von § 903 ZPO nicht überspannt werden, um dem Gläubiger, dem es gerade an Informationen über die Vermögensverhältnisse des Schuldners mangelt, den Zugriff auf verwertbares Vermögen des Schuldners nicht unzumutbar zu erschweren. Der Schuldner hat im Widerspruchsverfahren nach § 900 Abs. 4 ZPO die Möglichkeit, die Annahme zu entkräften, er habe inzwischen pfändbares Vermögen erworben. Das bedeutet indes nicht, dass ein Schuldner immer schon dann vor Ablauf der dreijährigen Schutzfrist zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung verpflichtet ist, wenn der Gläubiger nur die bloße Vermutung äußert, der Schuldner habe inzwischen neues Vermögen oder Einkommen erworben. Denn es ist zu berücksichtigen, dass es sich bei § 903 Satz 1 ZPO grundsätzlich um eine Schuldnerschutzvorschrift handelt, die lediglich zwei Ausnahmetatbestände enthält.

3. Eine Verpflichtung zur erneuten Abgabe der eidesstattlichen Versicherung vor Ablauf der Dreijahresfrist ist daher in der Regel nur im Falle der Darlegung und Glaubhaftmachung konkreter Umstände gerechtfertigt, die den Schluss auf eine Verbesserung der wirtschaftlichen Gesamtlage des Schuldners zulassen. Dabei kann auch der – von Amts wegen zu berücksichtigenden – allgemeinen Lebenserfahrung Bedeutung zukommen. Diese muss sich allerdings auch darauf erstrecken, dass es nahe liegt, dass der Vermögenserwerb eine Größenordnung erreicht hat, die einen erfolgreichen Pfändungszugriff wahrscheinlich erscheinen lässt. Von maßgeblicher Bedeutung sind zudem die jeweiligen Einzelfallumstände (BGH 1. Zivilsenat, Beschl. v. 16. 11. 2006 – Az.: I ZB 5/05, zitiert nach juris Rdnr. 6 = NJW-RR 2007, S. 1007).

4. Wenn der Schuldner arbeitslos war, muss sich die Glaubhaftmachung des Gläubigers nicht darauf erstrecken, dass der Schuldner einen neuen Arbeitsplatz gefunden oder eine neue Tätigkeit aufgenommen hat, es reicht vielmehr aus, wenn Umstände glaubhaft gemacht sind, dass nach der Lebenserfahrung unter Berücksichtigung des Alters, der Berufsausbildung, der Arbeitsfähigkeit und der allgemeinen wirtschaftlichen Lage ein arbeitswilliger Schuldner wieder einen Arbeitsplatz hat finden können (OLG Karlsruhe v. 16. 12. 1991 – 3 W 88/91 – juris – DGVZ 1992, S. 27; Zöller/*Stöber*, ZPO, 26. Aufl., § 903 ZPO Rdnr. 9 m. w. N.).

5. Diesen Anforderungen wird der Vortrag der Gläubigerin nicht gerecht. Die allgemeine wirtschaftliche Lage hatte sich seit der Abgabe der eidesstattlichen Versicherung im September 2006 zwar zunächst spürbar verbessert, allerdings ist die Nachfrage am Arbeitsmarkt in Folge der aktuellen Wirtschaftskrise zurzeit wieder stark rückläufig. Deshalb kann — unter Berücksichtigung des Alters, der Berufsausbildung und der persönlichen Situation des Schuldners – nach der Lebenserfahrung nicht unterstellt werden, dass der Schuldner seit der Abgabe seiner eidesstattlichen Versicherung im September 2006 wieder einen Arbeitsplatz gefunden hat. Dies wird bestätigt durch die von der Gläubigerin nicht in Zweifel gezogene Information des zuständigen Gerichtsvollziehers, er habe anlässlich einer im Jahre 2009 gegen den Schuldner durchgeführten Zwangsvollstreckung erfahren, dass dieser weiterhin nicht in Arbeit sei.

Unter Berücksichtigung dieser Umstände ist der Schuldner nicht zur vorzeitigen Abgabe der eidesstattlichen Versicherung verpflichtet.

§ 899 ZPO; § 22 a GVO

Zur Zuständigkeit der Abnahme der Eidesstattlichen Versicherung bei juristischen Personen.

AG Offenbach, Beschl. v. 18. 3. 2009
– 61 M 2454/08 –

Gründe:

Der Gerichtsvollzieher hat den Antrag der Gläubigerin auf Abgabe der eidesstattlichen Versicherung zu Recht zurückgewiesen. Gemäß § 899 Abs. 1 ZPO ist in den Fällen des § 807 ZPO der Gerichtsvollzieher des Gerichtes zuständig, in dessen Bezirk der Schuldner seinen Wohnort/Aufenthaltsort hat. Dies ist bei juristischen Personen der Sitz der Gesellschaft und **nicht** der Wohnort des gesetzlichen Vertreters. Dies gilt auch, wenn wie hier die Gesellschaft an dem im Handelsregister eingetragenen Sitz kein Büro und keinen Geschäftsbetrieb unterhält. Vgl. *Stöber* in Zöller, 23. Aufl., § 899 ZPO, Rdnr. 2 m. w. N.

§§ 807, 903 ZPO; § 185 n GVGA

Eine erneute Eidesstattliche Versicherung ist nicht zulässig, auch wenn der Schuldner mehr als sechs Monate als Hausmann die Familie betreut.

AG Wolfenbüttel, Beschl. v. 19. 12. 2008
– 24 M 1752/08 –

Gründe:

Der Schuldner hat im Mai 2008 eine eidesstattliche Versicherung abgegeben. Er hat darin angegeben, als Hausmann mit der Betreuung seiner beiden minderjährigen Kinder beschäftigt zu sein. Er lebe von dem Einkommen seiner Ehefrau.

Die Gläubigerin stellt den Antrag unter Bezug auf die herrschende Meinung. Das der im Familienverbund lebende Schuldner von seiner Ehefrau länger als sechs Monate unterstützt wird, widerspräche der Lebenserfahrung.

Dieser Auffassung kann nicht gefolgt werden. Auch die eingesehenen Entscheidungen spiegeln die Meinung der Gläubigerin nicht wider. Vielmehr wird regelmäßig davon ausgegangen, dass ein ausgebildeter Schuldner nicht längere Zeit ohne Arbeit verbringt; jedoch sind diese Auffassungen für die Entscheidung über den Antrag nicht relevant. Auf die Entscheidung ob, wie lange und unter welchen Umständen ein Schuldner seine Kinder betreut und die Familie vom Einkommen der berufstätigen Ehefrau lebt, hat weder das Gericht noch die Gläubigerin Einfluss.

Im vorliegenden Falle war allein entscheidend, ob die Gläubigerin ausreichend glaubhaft gemacht hat, dass die Voraussetzungen vorliegen. Die Gläubigerin hat nicht glaubhaft machen können, dass ein neues Arbeitsverhältnis beendet worden ist, da der Schuldner bereits mitgeteilt hatte, sein Arbeitsverhältnis aufgegeben zu haben. Die Gläubigerin hat auch nicht glaubhaft gemacht, wie der Schuldner bei der von ihm angegebenen wirtschaftlichen Lage pfändbares Vermögen erworben haben sollte; da die Einkommensverhältnisse der Ehefrau durch den Vortrag der Gläubigerin nicht in Zweifel gezogen wurden, widerspricht es der Lebenserfahrung, dass der Schuldner verwertbares Vermögen – zum Beispiel aus dem ihm theoretisch zustehenden Taschengeldanspruch – erworben haben könnte.

Nach alledem war der Antrag der Gläubigerin zurückzuweisen und der Widerspruch des Schuldners zuzulassen.

§ 883 ZPO; § 150 ZVG; §§ 68, 176 GVGA

Zur Vollstreckung der Herausgabe eines Mietkautionssparbuchs an den Zwangsverwalter genügt die Vorlage des Beschlusses über die Anordnung der Zwangsverwaltung.

AG Ludwigsburg, Beschl. v. 21. 3. 2009
– 4 M 2043/09 –

Gründe:

I.

Der Gerichtsvollzieher wird angewiesen, den Vollstreckungsauftrag des Zwangsverwalters auf Wegnahme der Kaution nicht aus den bisherigen Gründen abzulehnen.

Die Beschwerde des Zwangsverwalters gemäß § 766 Abs. 2 ZPO ist zulässig und begründet.

Der Zwangsverwalter ist befugt, von dem Schuldner (Wohnungseigentümer) die Überlassung einer vor der Beschlagnahme von einem Mieter des Objekts geleisteten Mietkaution zu verlangen. Der Beschluss über die Anordnung der Zwangsverwaltung stellt zusammen mit der Ermächtigung des Zwangsverwalters zur Besitzergreifung einen Vollstreckungstitel dar, aufgrund dessen wegen dieses Anspruchs nach § 883 ZPO vollstreckt werden kann (vgl. Beschluss des BGH vom 14. April 2005, V ZB 6/05, DGVZ 2007, S. 6).

Der Gerichtsvollzieher durfte die Wegnahmevollstreckung daher nicht mit der Begründung ablehnen, es handele sich um die Vollstreckung einer nicht titulierten Geldforderung.

Ausweislich des vom Zwangsverwalter übersandten Vollstreckungsauftrages wurde nur die Wegnahmevollstreckung beantragt. Falls die Kaution gegenständlich (Sparbuch etc.) nicht aufgefunden wird, wurde die Abnahme der eidesstattlichen Versicherung über den Verbleib beantragt, bei Verweigerung derselben oder Nichterscheinen Haftbefehlsantrag gestellt.

Ein weitergehender Inhalt ist dem Vollstreckungsauftrag nicht zu entnehmen, insbesondere kein Antrag auf Pfändung einer Forderung.

Anmerkung der Schriftleitung:

Vgl. auch Beier/Haut, DGVZ 2007, S. 33 ff.; Beier, DGVZ 2008, S. 149 ff. sowie Haut/Schmidberger, IGZInfo 2008, S. 25 ff.

§ 1 Abs. 1 Nds.GGebBefrG

Eine gemeinnützige GmbH, die ein Krankenhaus betreibt, ist auch dann nicht nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 des Niedersächsischen Gesetzes über Gebührenbefreiung, Stundung und Erlass von Kosten in der ordentlichen Gerichtsbarkeit und der Arbeitsgerichtsbarkeit (abgekürzt: Nds.GGebBefrG) von der Zahlung der Gerichtsgebühren befreit, wenn ihre Gesellschafter öffentlich-rechtliche Körperschaften sind.

OLG Braunschweig, Beschl. v. 30. 8. 2008
– 2 W 319/08 –

Gründe:

I.

Das Landgericht hat gegen die Antragstellerin, eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung, wegen eines geführten Beweissicherungsverfahrens nach einem Gegenstandswert in Höhe von 190 000,00 Euro Gerichtsgebühren gemäß dem Kostenverzeichnis zum Gerichtskostengesetz festgesetzt. Hiergegen wendete sich die Antragstellerin mit ihrer Erinnerung. Sie ist der Auffassung, dass zu ihren Gunsten der Gebührenbefreiungstatbestand gemäß § 1 Nr. 2 des Niedersächsischen Gesetzes über Gebührenbefreiung, Stundung und Erlass von Kosten in der ordentlichen Gerichtsbarkeit und der Arbeitsgerichtsbarkeit (im Folgenden abgekürzt: Nds.GGebBefrG) eingreife. Dieser Tatbestand sei auch anzuwenden, wenn ein nicht wirtschaftliches Unternehmen in der Rechtsform einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung betrieben werde, sofern es sich um eine gemeinnützige Unternehmung handele und die Gesellschafter jener juristischen Person ganz oder überwiegend zu den in der oben genannten Norm privilegierten Personen gehören. Diese Voraussetzungen seien gegeben, weil sie, die Antragstellerin, ein Krankenhaus in der Rechtsform einer gemeinnützigen Gesellschaft mit beschränkter Haftung betreibe und Gesellschafter dieser GmbH der Landkreis N. und die L. Klinikum GmbH sind, wobei alleinige Gesellschafter der letzteren die Stadt E. und die Stiftung evangelisches Krankenhaus G. sind.

Mit Beschluss vom 13. Mai 2008 hat das Landgericht die Erinnerung der Klägerin zurückgewiesen und ausgeführt, dass nicht alle Gesellschafter der Antragstellerin zum privilegierten Kreis des § 1 Abs. 1 Nr. 2 Nds.GGebBefrG gehörten. Eine Ausweitung der Gebührenbefreiung auf Gesellschaften, die nicht ausschließlich, sondern nur mehrheitlich von Personen gehalten würden, die § 1 Abs. 1 Nr. 2 Nds.GGebBefrG privilegiere, sei durch den Wortlaut und den Ausnahmecharakter dieser gesetzlichen Regelung nicht zu begründen.

Gegen diesen Beschluss, der der Antragstellerin am 29. Mai 2008 zugestellt worden ist, wendet sich diese mit ihrer vom 4. Juni 2008 eingelegten Beschwerde unter Wiederholung ihrer Rechtsansicht.

II.

Die Beschwerde der Klägerin vom 4. Juni 2008 gegen die im Tenor genannte Entscheidung ist gemäß § 66 Abs. 3 GKG zulässig. Sie ist jedoch nicht begründet. Das Landgericht hat zu Recht von der Antragstellerin die Zahlung der Gerichtsgebühren verlangt, denn diese ist weder nach Bundes- noch nach Landesrecht von der Verpflichtung befreit, Kosten, das heißt Gebühren und Auslagen, zu entrichten.

1. Eine Befreiung nach § 2 Abs.1 GKG scheidet aus. Nach dieser Vorschrift sind in Verfahren vor den ordentlichen Gerichten nur der Bund und die Länder sowie die nach Haus-

haltsplänen des Bundes oder eines Landes verwalteten öffentlichen Anstalten und Kassen von der Zahlung der Kosten befreit.

Zu dem Kreis der von dieser Vorschrift begünstigten Personen und Einrichtungen gehört die Antragstellerin nicht. Sie ist weder eine Unterbehörde des Landes noch eine nach den Haushaltsplänen des Landes verwaltete öffentliche Anstalt oder Kasse. Vielmehr handelt es sich bei der Antragstellerin um eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung, mithin um eine privatrechtliche Kapitalgesellschaft.

2. Eine Gebührenbefreiung der Antragstellerin ergibt sich auch nicht aus § 1 Abs.1 Nr. 2 Nds.GGebBefrG. Nach dieser Vorschrift sind von der Zahlung der Gebühren, die unter anderem die ordentlichen Gerichte in Zivilsachen erheben, die Gemeinden, Landkreise und kommunalen Zusammenschlüsse des öffentlichen Rechts befreit, soweit die Angelegenheit nicht deren wirtschaftliche Unternehmen betrifft.

Zu dem in dieser Norm genannten privilegierten Personenkreis gehört die Antragstellerin ebenfalls nicht. Denn es handelt sich bei ihr weder um eine Gemeinde oder einen Landkreis noch um einen kommunalen Zusammenschluss des öffentlichen Rechts. Die Beklagte ist als GmbH eine Kapitalgesellschaft des privaten Rechts und als solche nach dem ausdrücklichen Wortlaut des Gesetzes nicht von der Zahlung der Gerichtsgebühren in Zivilsachen befreit. Der Kreis der privilegierten Personen wird im ersten Halbsatz in der Nr. 2 von § 1 Abs. 1 Nds.GGebBefrG abschließend wie folgt aufgezählt, *„sind befreit, Nr. 2 Gemeinden, Landkreise und kommunale Zusammenschlüsse des öffentlichen Rechts“* und im zweiten Halbsatz einschränkend klargestellt, dass diese persönliche Privilegierung nur gilt, soweit die vom Rechtsstreit betroffene Angelegenheit einer privilegierten Person nicht deren wirtschaftliche Unternehmen betrifft. Voraussetzung für die Privilegierung ist danach zweierlei; zum einen muss es sich um eine privilegierte Person handeln und zum anderen darf diese nicht wirtschaftlich handeln (ebenso: OLG Celle vom 5. August 2008 – 2 W 120/08 –).

Die in der Rechtsprechung z.T. vertretene Ansicht (OLG Celle, Beschluss vom 9. Januar 2007 – 23 W 35/06 – zitiert bei Juris, LG Braunschweig, Beschluss vom 17. Dezember 2004 – 12 T 1156/04 – zitiert bei Juris), wonach es für die Anwendung des Gebührenbefreiungstatbestandes des § 1 Abs. 1 Nds.GGebBefrG nicht entscheidend auf die Rechtsform der handelnden Person ankomme, sondern allein auf deren wirtschaftliche Betätigung, weshalb juristische Personen des Privatrechts trotz ihrer formalrechtlichen Eigenständigkeit nach der o. g. Norm gebührenbefreit seien, sofern sie allein von einer Kommune gehalten werden und ihr Unternehmen nicht wirtschaftlich sei, wird vom hiesigen Senat nicht geteilt. Soweit zur Begründung dieser Sichtweise darauf abgestellt wird, dass die einschränkungslose Verwendung des Begriffs „wirtschaftliche Unternehmen“ vor dem Hintergrund der Regelung in § 108 Niedersächsische Gemeindeordnung dafür spreche, dass es im Zusammenhang mit der Gebührenbefreiung gerade nicht entscheidend auf die Rechtsform des Unternehmens ankomme, sondern eben nur auf die Frage der nicht wirtschaftlichen Betätigung, wird eine Auslegung gewählt, die mit dem Wortlaut und der Entstehungsgeschichte dieser Norm nicht zu vereinbaren ist.

Aus dem Gesetzeswortlaut des § 1 Abs.1 Nr. 2 Nds.GGebBefrG ergibt sich zunächst, dass es sich bei der Gebührenbefreiung um eine Ausnahmevorschrift handelt und die dort geregelte persönliche Gebührenbefreiung auf jene Personen beschränkt werden soll, die in der Norm explizit aufgeführt werden. Es findet dort eben keine exemplarische sondern eine abschließende Aufzählung statt. Mit dem zweiten Halbsatz *„soweit die Angelegenheit nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft“* wird demgegenüber nicht der Personenkreis der Privilegierten erweitert, sondern soll nach dem ausdrücklichen Wortlaut des Gesetzes und dessen Sinn und Zweck die persönliche Privilegierung sachlich eingeschränkt werden. Nicht alle Rechtsstreitigkeiten einer dort aufgeführten Person sollen danach gebührenbefreit sein. Dieser Gesichtspunkt der sachlichen Einschränkung kann damit aber nicht als Grundlage einer erweiternden Auslegung dafür herangezogen werden, dass über den in der Norm aufgeführten abschließenden Personenkreis hinaus weiteren Personen ebenfalls die Privilegierung zukommen soll.

Nichts anderes ergibt sich aus der Gesetzesbegründung und der Entstehungsgeschichte dieser Norm. So führt der Gesetzgeber in den Gesetzesmaterialien (Landtagsdrucksache 7/429) sowohl in dem allgemeinen Teil der Begründung (Landtagsdrucksache 7/429 auf Seite 6) als auch im Bereich der Begründung der einzelnen Vorschriften zu § 1 Abs. 1 Nr. 2 (Drucksache 7/429 auf Seite 7) aus, dass er angesichts einer Vielzahl von regionalen Einzelvorschriften zur Gerichtsgebührenbefreiung landeseinheitliche Vorschriften schaffen möchte und mit der gesetzlichen Formulierung zu § 1 Abs. 1 Nr. 2 Nds.GGebBefrG die Regelung des preußischen Gerichtskostengesetzes und des Braunschweigischen Kostengesetzes hinsichtlich der persönlichen Gebührenbefreiung von Gemeinden und den dort bezeichneten Angelegenheiten übernehmen wolle. Eine Erweiterung des Anwendungsbereiches dieser Norm auf weitere Personen entspricht damit nicht dem Willen des Gesetzgebers. Dieses ergibt sich auch aus der weiteren Gesetzesbegründung. So soll mit der Formulierung *„soweit es sich nicht um Angelegenheiten ihrer wirtschaftlichen Unternehmen handelt“* gerade nicht der Anwendungsbereich der Norm auf weitere Personen erweitert werden, sondern lediglich auf die in den vorhergehenden Gebührenbefreiungstatbeständen aufgeführte Einzelaufzählung von Geschäften, für die der privilegierte Personenkreis Gerichtsgebührenfreiheit beanspruchen kann, zugunsten einer allgemeinen Gebührenfreiheit der Gemeinden und Gemeindeverbände bei nicht wirtschaftlicher Tätigkeit verzichtet werden. Dabei ging der Gesetzgeber davon aus, dass dies nicht zu einer Erweiterung des Anwendungsbereiches führt, weil die Einzelaufzählung in den bisherigen Regelungen ohnehin umfassend war. In der Gesetzesbegründung heißt es hierzu wörtlich: *„Statt dieser Einzelaufzählung, nach der die Gemeinden für den größten Teil der Geschäfte, in denen sie die Gerichte in Anspruch nehmen, Gebührenfreiheit genießen, ist in dem Entwurf eine allgemeine Gebührenfreiheit der Gemeinden und Gemeindeverbände vorgesehen, soweit es sich nicht um Angelegenheiten ihrer wirtschaftlichen Unternehmen handelt.“* Damit hat der Gesetzgeber den persönlichen Gebührenbefreiungstatbestand weiterhin ausdrücklich auf Gemeinden, Landkreise und kommunale Zusammenschlüsse des öffentlichen Rechts beschränkt. Erforderlich für das Eingreifen des Gebührenbefreiungstatbestandes ist danach, wie oben ausgeführt, dass die Person, die dieses Recht für sich in Anspruch nehmen will, zum einen die formalen, persönlichen Voraussetzungen des Gebührenbefreiungstatbestandes erfüllen muss und zum anderen der Rechtsstreit keinen wirtschaftlichen Unternehmensbereich jener Person betrifft.

Diese Voraussetzungen sind bei einer juristischen Person des Privatrechts wie der Antragstellerin nicht gegeben. Ob

ihre Gesellschafter ganz oder zum Teil zum privilegierten Personenkreis gehören, ist unerheblich. Ein solches Normverständnis vermeidet Abgrenzungsschwierigkeiten, die die Rechtssicherheit beeinträchtigen. So ließe sich kaum eine klare Grenze finden, in welchem Umfang normprivilegierte Personen als Gesellschafter einer privaten juristischen Person Anteile halten müssen, damit diese ihrerseits normprivilegiert wäre. Für eine danach erforderliche Wertung gäbe es überhaupt keine sachlichen Kriterien. Vielmehr bestünde dann die Gefahr, dass Private unzulässig staatlich subventioniert würden.

Raum für eine analoge Anwendung des Gebührenbefreiungstatbestandes ist aus mehreren Gründen nicht gegeben. Insoweit mangelt es bereits an einer ungewollten Regelungslücke. Schließlich dient das Gesetz über die Gebührenbefreiung, Stundung und Erlass von Kosten in der ordentlichen Gerichtsbarkeit und der Arbeitsgerichtsbarkeit – wie sich aus der Gesetzesbegründung ergibt – nur dazu, die bis dahin in verschiedenen Regelungen enthaltenen Gebührenbefreiungstatbestände im Land Niedersachsen zu vereinheitlichen und nicht zu erweitern. Als Ausnahmeregelung ist die Norm zudem eng auszulegen und einer erweiternden Auslegung im Rahmen einer Analogie nicht zugänglich. Hierbei ist auch zu berücksichtigen, dass die Gebührenbefreiungstatbestände in § 1 Nr. 1 und Nr. 3 des Gesetzes ganz ausdrücklich auf öffentlich rechtliche Rechtsträger beschränkt sind; die Ausdehnung des Kostenprivilegs auf Personen des Privatrechts ist dem Gesetz mithin insgesamt fremd. Im Übrigen fehlt es auch an einer Vergleichbarkeit. Der Sinn und Zweck der Regelung, das Verschieben von Geldern zwischen öffentlichen Kassen zu vermeiden, greift hier nicht. Auch wenn eine juristische Person des Privatrechtes von einer Kommune oder einem Kommunalverband als Alleingesellschafter gehalten wird, ist deren Vermögen rechtlich stets von dem Vermögen der Kommune getrennt und kann deshalb nicht als öffentliche Kasse eingeordnet werden (vgl. hierzu Bundesgerichtshof vom 27. Oktober 1981 – VI ZR 108/76, zitiert nach Juris). Dieses will die Kommune gerade durch die Gründung einer juristischen Person auch erreichen, um gegebenenfalls haftungsrechtliche Folgen zu beschränken. An diese Rechtswahl ist eine Kommune auch bei der Prozessführung unter Berücksichtigung der Anwendung von Gebührenbefreiungstatbeständen gebunden.

Da die Gerichtsgebühren zutreffend berechnet worden sind, bleibt das Rechtsmittel insgesamt ohne Erfolg.

Eine weitere Klärung der Rechtsfrage durch den Bundesgerichtshof ist nach § 66 Abs. 3 S. 3 GKG nicht möglich.

Anmerkung der Schriftleitung:

Eine Gebührenfreiheit nach § 1 des Niedersächs. Gesetzes über Gebührenbefreiung, Stundung und Erlass von Kosten gilt gemäß Abs. 3 der Vorschrift auch für die Gebühren der Gerichtsvollzieher. Soweit auch in anderen Bundesländern ähnliche Befreiungsvorschriften gelten, ist stets zu prüfen, ob die Angelegenheit eine wirtschaftliche Unternehmung betrifft.

§ 3 Abs. 2 GvKostG; KV 713 zu § 9 GvKostG

Hat der Schuldner bereits die Eidesstattliche Versicherung abgegeben, entsteht in jedem Fall bei einem Kombiauftrag nur die Auslagenpauschale nach einem Auftrag.

LG Dresden, Beschl v. 20. 5. 2008
– 3 T 301/08 –

Gründe:

I.

Mit Beschluss des Amtsgerichts Meißen vom 27. Februar 2008 wurde die Kostenerinnerung der Staatskasse vom 30. Januar 2008 gegen den Kostenansatz des Gerichtsvollziehers vom 12. November 2007 als unbegründet zurückgewiesen.

Unstreitig hat der Gerichtsvollzieher den Schuldner aufgrund eines kombinierten Zwangsvollstreckungsauftrages aufgesucht und beim Versuch der Mobiliarzwangsvollstreckung den Schuldner nicht angetroffen, so dass die Vollstreckung erfolglos verlief. Der Schuldner hatte bereits innerhalb der letzten drei Jahre die eidesstattliche Versicherung geleistet.

Es besteht nunmehr Streit darum, ob der Gerichtsvollzieher für den oben benannten Auftrag eine oder zwei Auslagenpauschalen gemäß KV 713 GVKostG abrechnen kann.

Der Bezirksrevisor beim Landgericht Dresden geht davon aus, dass der Kostenansatz des Amtsgerichts Meißen mit Abrechnung einer Auslagenpauschale in Höhe von drei Euro nicht richtig ist und wegen zweier vorhandener Aufträge insgesamt sechs Euro Auslagenpauschale abgerechnet werden könnten.

II.

Die Beschwerde war zurückzuweisen, da die Beschwerdekammer, wie das Amtsgericht Meißen, die Ansicht vertritt, dass hier lediglich ein Auftrag in kostenrechtlichem Sinne vorliegt. Dem steht auch § 3 Abs. 2 Nr. 3 GVKostG nicht entgegen, denn Grund für die Nichtabnahme der eidesstattlichen Versicherung war, dass der Schuldner unstreitig bereits die eidesstattliche Versicherung in den letzten drei Jahren geleistet hat.

Da der Gerichtsvollzieher die Voraussetzungen der Zwangsvollstreckung und der Offenbarungspflicht von Amts wegen zu prüfen hat, kann vor Aufsuchen des Schuldners geprüft werden, ob dieser bereits in den letzten drei Jahren die eidesstattliche Versicherung geleistet hat. Sofern dies der Fall ist, kann die Abgabe bereits aus diesem Grund nicht erfolgen. Damit ist die Abnahme der eidesstattlichen Versicherung in diesem Fall nicht daran gescheitert, dass der Schuldner beim Besuch des Gerichtsvollziehers nicht anwesend war.

Damit ist auch für die Annahme kein Raum, dass die Abnahme der eidesstattlichen Versieherung „nur“ wegen der fehlenden Anwesenheit des Schuldners nicht erfolgen konnte.

Die Beschwerdekammer kann die Auslegung insoweit nicht nachvollziehen, dass das „nur“ sich allein auf die nicht erfolgte sofortige Abnahme der eidesstattlichen Versicherung beziehen soll, wie dies im Kommentar zum Gerichtsvollzieherkostengesetz, 8. Auflage, Seite 6 des Teiles 2 zum § 3 von *Winterstein* zitiert wird.

Im vorliegenden Fall war daher nur von einem Auftrag und damit einer Auslagenpauschale auszugehen.

Anmerkung der Schriftleitung:

Gegenteilig hat das Amtsgericht Leipzig entschieden: Siehe DGVZ 6/2009, S. 118.

Übersicht
über die Geschäftstätigkeit und den Personalbestand der Gerichtsvollzieher im Jahre 2008

Land	Zahl der												Summe der eingezogenen Parteigelder in Euro[3]
	planmäßigen und beauftragten Gerichtsvollzieher			Anwärter in Ausbildung	Zustellungen		Protestaufträge	Zwangsvollstreckungs- und sonstige Aufträge	darunter Versteigerungen	Anträge auf Abnahme der eidesstattlichen Versicherung[1]	durchgeführte Vorpfändungen (§ 845 ZPO)	Vollstreckungsaufträge der Justizbehörden[2]	
	insgesamt AKA	männlich Kopf	weiblich Kopf		persönlich bewirkte	unter Mitwirkung der Post							
1	2	2 a	2 b	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
Baden-Württemberg	555,31	403	170	14	212 206	195 116	322	967 549	652	374 567	5 108	60 465	197 358 990,02
Bayern	739,65	474	278	10	227 364	240 666	493	984 517	1 553	382 759	3 112	44 385	217 971 396,00
Berlin	274,00	136	138	14	147 372	177 974	5	341 527	799	154 356	455	34 124	41 804 872,70
Brandenburg	143,00	86	57	0	53 260	56 129	13	175 570	121	84 876	580	16 870	33 309 577,19
Bremen	36,00	26	10	0	15 163	15 644	4	54 887	116	28 235	144	1 526	7 427 273,84
Hamburg	109,00	71	38	3	78 965	68 595	0	143 328	633	53 519	352	0	22 753 840,87
Hessen	334,27	246	88	24	140 034	130 703	423	480 936	673	203 935	2 061	88 080	100 844 008,62
Mecklenburg-Vorpommern	87,00	41	46	0	33 084	32 554	19	124 369	133	53 035	520	2 299	22 994 128,50
Niedersachsen	413,50	335	87	9	154 433	155 570	66	558 227	406	289 831	3 085	49 803	118 333 781,58
Nordrhein-Westfalen	1 124,30	803	322	18	580 823	549 848	375	1 534 996	1 502	713 901	4 251	64 433	314 040 462,65
Rheinland-Pfalz	207,50	188	20	10	78 514	183 452	143	335 522	220	156 690	2 575	37 394	79 955 592,81
Saarland	63,00	47	11	5	20 839	24 144	104	81 163	28	43 113	145	6 807	14 478 095,21
Sachsen	214,00	132	82	0	72 244	100 637	130	207 233	522	123 399	728	25 847	48 201 407,17
Sachsen-Anhalt	153,87	93	62	0	46 092	48 140	11	203 059	103	86 781	666	17 365	28 114 577,55
Schleswig-Holstein	152,70	108	46	4	51 744	54 314	5	217 267	160	88 642	226	2 349	38 953 598,32
Thüringen	130,10	53	78	0	40 808	42 468	0	152 634	61	73 535	580	17 231	28 735 853,57
Deutschland	4 737,20	3 242	1 533	111	1 952 945	2 075 954	2 113	6 562 784	7 682	2 911 174	24 588	468 978	1 315 277 456,60

Quelle: Auskünfte der Landesjustizverwaltungen bei den Landesjustizministerien bzw. Oberlandesgerichten

[1] Die Anzahl der abgegebenen eidesstattlichen Versicherungen wird nur nicht mehr gesondert erfasst, sodass von einer Wiedergabe dieser Zahlen in dieser Tabelle abgesehen wurde. Die abgegebenen eidestattlichen Versicherungen sind aus der Justizstatistik ersichtlich (Veröffentlichung i. d. R. im jeweiligen Heft 6 der DGVZ).

[2] Spalte 11 enthält lediglich die von den Gerichtsvollziehern erledigten Vollstreckungsaufträge. Die Geschäftszahlen der Vollziehungsbeamten der Justiz sind hierbei nicht berücksichtigt.

[3] Die Summe der eingezogenen Parteigelder enthält nur die Beträge, die von den Gerichtsvollziehern selbst vereinnahmt und an die Gläubiger abgeführt wurden. Um ein Mehrfaches dieser Summe dürften die Beträge zu veranschlagen sein, die aufgrund der eingeleiteten Vollstreckungsmaßnahmen von Schuldnern und Drittschuldnern an die Gläubiger gezahlt wurden.

■ BUCHBESPRECHUNG

Handbuch des Zwangsvollstreckungsrechts

herausgegen von *Dr. Ralf Dierck, Theodor Morvilius, Dr. Gregor Vollkommer*, Verlag C. H. Beck, 2009, 926 Seiten in Leinen, 128,– Euro, ISBN 978-3-406-57048-3.

Neu auf dem Markt ist ein Handbuch für das Zwangsvollstreckungsrecht. Die Autoren sehen hierfür ein Bedürfnis, weil das Recht der Zwangsvollstreckung lange Zeit neben dem Erkenntnisverfahren eher ein Schattendasein fristete und seine fehlende Wahrnehmung das staatliche Justizmonopol unterlaufe. In Anbetracht der Vielzahl an Kommentaren zur ZPO fragt sich der geneigte Leser jedoch, für wen dieses Handbuch gedacht ist. Anders als ein Gesetzeskommentar sticht das Handbuch durch seine klare und systematische Gliederung hervor. Einleitend behandeln die Autoren das effektive Forderungsmanagement, zu dem auch Inkasso und Factoring gehören. Die „Taktik der Zwangsvollstreckung" behandelt immerhin auf eineinhalb Seiten das passive Verhalten von Schuldnern. Instruktiv sind die insolvenzrechtlichen Bezüge, mit denen Überschneidungen bzw. Abgrenzungen zwischen Einzel- und Gesamtvollstreckung vorgenommen werden. Insbesondere wird auf die Gefahr der Insolvenzanfechtung bei freiwilliger Ratenzahlung durch den Schuldner hingewiesen. Die Zwangsvollstreckung durch den Gerichtsvollzieher wird als uneffektiv dargestellt. Hier entfernt sich das Handbuch leider von der Realität, werden doch schlichtweg die Betreibungserfolge der Gerichtsvollzieher durch den Druck der eidesstattlichen Versicherung unterschlagen. Dieses wird auch lediglich kurz erwähnt, als bedeutsames Verfahren der Zwangsvollstreckung fällt es im gesamten Handbuch unverständlicherweise völlig unter den Tisch! Als Bindeglied der getrennten Systematik verschiedener Vollstreckungsarten fehlt damit ein wesentlicher Teil. Zitiert wird dieses Werk nach Kapiteln und Randnummern. In seiner rechtlichen Darstellung pendelt es zwischen aufbereiteter Information und rechtlichen Belegen, die zumeist aus ZPO-Kommentaren stammen. Bei Darstellung der einzelnen Vollstreckungsarten findet sich auch die DGVZ bei der Mobiliarvollstreckung häufig als Beleg, ohne dass diese jedoch im Abkürzungsverzeichnis genannt ist. Die wesentlichen Problemstellungen bei der Mobiliarpfändung werden konform zu den herrschenden Meinungen in den ZPO-Kommentaren behandelt, im Gleichklang findet die Internetverwertung auch hier bislang nicht statt. Breiten Raum nimmt die Darstellung der Immobiliarvollstreckung ein. Im Kapitel zur Herausgabe von Sachen werden bei der Räumung die bestehenden Kostensparmodelle kritisch hinterfragt (Seite 667). Einen guten Überblick bietet das Kapitel über die Forderungsvollstreckung. Musterschreiben sind an und ab zu einzelnen Kapiteln eingestreut, bei der Forderungspfändung jedoch sehr knapp gehalten. Ein eigener Teil wird der europäischen und internationalen Zwangsvollstreckung gewidmet.

Das Handbuch macht klar, welche rechtliche Fülle alleine das Gebiet der Zwangsvollstreckung umfasst. Für den mit den gesetzlichen Vorschriften nicht vertrauten, aber ausgebildeten Rechtsanwender könnte dieses Handbuch eine wertvolle Hilfe zur Aufbereitung der zwangsvollstreckungsrechtlichen Systematik und zur Lösung von Einzelfällen darstellen. Auch dürfte es sehr hilfreich für Ausbildung und Lehre sein; wenn nicht wesentliche Teile fehlen würden. *Stefan Mroß*

■ HINWEIS AUF ANDERE SCHRIFTEN

App, Michael: *„Dienstbarkeit als Vollstreckungsobjekt"*. In: Die Gemeindekasse Baden-Württemberg, 2009, 4. S. 88–90.

Bamberger, Heinz Georg: *„Politische Visionen zur Mediation"*. In: Recht und Politik. 2009, 1. S. 37–40.

Bischoff, Ariane: *„Missbrauch der Limited in Deutschland"*. In: Zeitschrift für das gesamte Insolvenzrecht. 2009, 5. S. 164–170.

Fölsch, Peter: *„Die Sicherungsvollstreckung aus einem nur gegen Sicherheit vorläufig vollstreckbaren Urteil"*. In: NJW. 2009, 16. S, 1128–1129.

Gern, Alfons: *„Privatisierung des Forderungsmanagements der Kommunen"*. In: DÖV. 2009, 7. S. 269–279.

Goebel, Frank-Michael: *„Kontopfändung – Arbeitshilfen zur Herausgabe der Kontoauszüge vom Schuldner"*. In: Forderung & Vollstreckung. 2009, 2. S. 29–33.

Goebel, Frank-Michael: *„Die ‚kleine' GmbH: Pfänden Sie die Ansprüche bei der Unternehmergesellschaft richtig"*. In: Forderung & Vollstreckung. 2009, 3. S. 49–54.

Goebel, Frank-Michael: *„Folgen der Finanzkrise für die Zwangsvollstreckung – Handeln Sie jetzt richtig!"* In: Forderung & Vollstreckung. 2009, 3. S. 45–49.

Heger, Matthias: *„Europa ganz praktisch – das Gesetz zur Verbesserung der grenzüberschreitenden Forderungsdurchsetzung und Zustellung"*. In: DStR. 2009, 9. S. 435–439.

Hintzen, Udo: *„Vollstreckung durch den Gerichtsvollzieher – Sachpfändung, eidesstattliche Versicherung, GVGA und GVO"*. 3. überarb. Aufl. – Münster – ZAP-Verlag, 2008. XIX, 259 S. – (Vollstreckungsrecht in der Praxis) – ISBN 978-89655-382-9 – 34,– Euro.

Höcker, Ralf: *„Neues Lexikon der Rechtsirrtümer – ‚Wer auffährt, hat Schuld' und andere juristische Halbwahrheiten"*. 14. Aufl. – Berlin, Ullstein, 2007, 319 S. – (Ullstein; 36772) – ISBN 978-3-548-36772-9 – 8,95 Euro.

Jungmann, Carsten: *„Neue Wege zum Pfändungsschutzkonto – ein Alternativmodell zur Reform des Kontopfändungsschutzes"*. In: ZVI . 2009, 1. S. 1–8.

Kreutzkam, Johannes: *„Die Pfändung von Arbeitseinkommen unter Berücksichtigung der zum 1. Januar 2008 in Kraft getretenen Änderungen bei der Pfändung wegen Unterhaltsforderungen"*. In: Das juristische Büro. 2009, 2. S. 60–64.

Mankowski, Peter: *„Übersetzungserfordernisse und Zurückweisungsrecht des Empfängers im europäischen Zustellungsrecht – zugleich ein Lehrstück zur Formulierung von Vorlagefragen (zu Hoge Raad, 23. Februar 2007 – C02/089HG)"*. In: IPRax. 2009, 2. S. 180–183.

Schöler, Hendrik: *„Verzugs- und Prozesszinsen trotz Zahlung zur Abwendung der Zwangsvollstreckung?"* In: MDR. 2009, 7. S. 360–363.

HERAUSGEBER:
Deutscher Gerichtsvollzieher Bund e. V. (DGVB) – www.dgvb.de – 17454 Zinnowitz, Holunderweg 19. **Verantwortlich:** Schriftleiter Gerichtsvollzieher Stefan Mroß in 77815 Bühl, Aloys-Schreiber-Straße 8; Stellvertreter: Gerichtsvollzieher Rainer Jung in 35410 Hungen, Bahnhofstraße 31.

VERLAG:
Heenemann Verlagsgesellschaft mbH, 12103 Berlin, Bessemerstraße 83–91.

DRUCK:
H. Heenemann GmbH & Co. KG, 12103 Berlin, Bessemerstraße 83–91.

ERSCHEINUNGSWEISE:
Monatlich 1 Heft, Versand als Postvertriebsstück.

BEZUGSPREIS:
Jährlich 40,– € einschließlich Versandkosten und Mehrwertsteuer. Einzelheft 4,– €. Für Mitglieder des DGVB Preisermäßigung. Buchhändler-Rabatt 20 %.

ABONNEMENT UND ABO-SERVICE:
Kassenführer der DGVZ, Ingo Stollenwerk, 52249 Eschweiler, Arndtstraße 3, Telefon (0 24 03) 78 59 68, Telefax (0 24 03) 78 59 67, E-Mail: gv-stollenwerk@web.de.

Einbanddecken sind zu beziehen bei Grit Wenig, Montanstraße 6, 13407 Berlin, Telefon (030) 4 64 45 48, Telefax (030) 41 40 46 41, E-Mail: Grit.Wenig@web.de.

Das **Jahres-Inhaltsverzeichnis** wird jeweils der Februar-Ausgabe des folgenden Jahres beigefügt.

CHEFREDAKTION:
Einsendungen von Aufsätzen und Entscheidungen an den Schriftleiter der DGVZ, Stefan Mroß, Aloys-Schreiber-Straße 8, 77815 Bühl, Telefon (0 72 23) 80 76 25, E-Mail: SMross.GV-Buero@t-online.de. Beiträge zur Veröffentlichung werden nur unter der Bedingung angenommen und honoriert, dass sie keiner anderen Zeitschrift angeboten worden sind oder angeboten werden. Mit der Annahme erwirbt die DGVZ dauernd das alleinige Nutzungsrecht. Alle Rechte sind vorbehalten, insbesondere die des Nachdrucks und der weiteren Vervielfältigung im Wege des fotomechanischen, elektronischen oder ähnlichen Verfahrens.

ANZEIGENAUFTRÄGE UND ANZEIGENABWICKLUNG:
Stellvertretender Schriftleiter, Rainer Jung, Bahnhofstraße 31, 35410 Hungen, Telefon und -fax (0 64 02) 4 05 38, E-Mail: Rainerjung27@aol.com. Es gelten unsere Mediadaten- und Preisliste vom 1. Januar 2009 und die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Anzeigen und Fremdbeilagen in der Fassung vom 1. Juli 2006.